



Wohngeld

Jahr 2024

2023

2024

2025



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Statistischer Bericht



Wohngeld

Jahr 2024

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
1. Haushalte mit Wohngeld am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße und Durchschnittsbeträgen von Wohnfläche, Miete/Belastung, Wohngeldanspruch und	5
2. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße, Höhe des monatlichen Wohngeldes und des durchschnittlichen monatlichen Wohngeldanspruchs	6
3. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße und Fläche der Wohnung	7
4. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers	8
5. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße, sozialer Stellung sowie Durchschnittsbeträgen von Bruttoeinkommen, Abzugsbeträgen, Gesamteinkommen und Wohngeld	10
6. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte nach Anzahl der Personen im Haushalt sowie durchschnittlichem Wohngeldanspruch und Wohnkostenbelastung am 31.12.2024	11
7. Haushalte mit Wohngeld am 31.12.2024 nach Kreisen	12
8. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Kreisen und Haushaltsgröße	13
9. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Kreisen und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers	14
10. Haushalte mit Wohngeld 2016 bis 2024 nach ausgewählten Merkmalen	15
11. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte 2016 bis 2024 nach Kreisen	16

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Wohngeldstatistik ist das Wohngeldgesetz (WoGG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de. Erhoben werden die Angaben nach § 35 WoGG.

Methodische Hinweise

Die Grundlage der Wohngeldstatistik bilden die Daten der Bewilligungsstellen (Wohngeldstellen, Sozialämter).

Wohngeld wird nur auf Antrag unter bestimmten Anspruchsvoraussetzungen von den Wohngeldstellen in Form von Miet- oder Lastenzuschuss bewilligt.

In den Tabellen sind alle Wohngeldempfängerinnen und -empfänger am 31.12. einschließlich der bis zum 31. März des Folgejahres rückwirkenden Bewilligung nachgewiesen.

Begriffserläuterungen

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum und dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Miete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

Belastung ist die Belastung aus Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung. Die Belastung wird in einer Wohngeldlastenberechnung ermittelt. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgungen den maßgebenden Höchstbetrag nach § 2 Abs. 1 WoGG erreicht oder übersteigt.

Für den **Mietzuschuss** sind antragsberechtigt

- Mieter von Wohnraum,
- Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichem Nutzungsverhältnis,
- diejenigen, die Wohnraum im eigenen Hause bewohnen und nicht lastenzuschussberechtigt sind,
- Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes und die in Beherbergungsbetrieben untergebrachten Personen mit mietähnlichem Nutzungsverhältnis.

Antragsberechtigt für einen **Lastenzuschuss** für den eigengenutzten Wohnraum ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung und die Inhaberin bzw. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung bzw. Bestellung oder Übertragung eines Gebäudes, eines Wohneigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat, wenn er dafür die Belastung aufbringt.

Ein **Haushalt** ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft von Familienangehörigen.

Seit 2005 gibt es neben den **reinen Wohngeldhaushalten** (d. h., alle Familienmitglieder sind wohngeldberechtigt) auch die sogenannten **wohngeldrechtlichen Teilhaushalte (Mischhaushalte)**. Hierbei handelt es sich um Haushalte, in denen sowohl bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Familienmitglieder als auch nach § 7 vom Wohngeld ausgeschlossene Personen leben. Vom Wohngeld ausgeschlossene Personen sind solche Familienmitglieder, die bereits eine andere staatliche Transferleistung (z. B. Bürgergeld) erhalten. Bei den Mischhaushalten werden zwei Typen unterschieden:

- Mischhaushalte, in denen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller selbst wohngeldberechtigt ist, in dessen Gesamthaushalt aber auch Transferleistungsempfänger leben,
- Mischhaushalte, in denen der Antragsteller Transferleistungen erhält und damit selbst nicht wohngeldberechtigt ist.

Ab dem Berichtsjahr 2013 wird in der Wohngeldstatistik jede Empfängerin und jeder Empfänger nach sozialer Stellung den Erwerbstätigen, den Arbeitslosen oder den Nichterwerbspersonen zugeordnet (bisher nur die Antragstellerin bzw. der Antragsteller).

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsvertrags- oder Dienstvertragsverhältnis stehen (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Beamtinnen/Beamte) oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben (Selbstständige).

Zu den **Arbeitslosen** gehört eine Empfängerin bzw. ein Empfänger im Sinne der Wohngeldstatistik, wenn diese Person gewöhnlich erwerbstätig ist und nur vorübergehend nicht am Erwerbsleben teilnimmt.

Zu den **Nichterwerbspersonen** zählen Studierende, Rentnerinnen/Rentner und Pensionärinnen/Pensionäre sowie sonstige nichterwerbstätige Personen. Ab dem Berichtsjahr 2013 enthält diese Gruppe auch die Auszubildenden mit Einkommen. Während Rentnerinnen/Rentner eine eigene Rente aufgrund gezahlter Beiträge zu einer Rentenversicherung, Unfallversicherung oder dgl. beziehen, erhalten Pensionärinnen/Pensionäre als Beamtinnen/Beamte außer Dienst bzw. diesen nach Artikel 131 Grundgesetz gleichgestellte Personen Versorgungsleistungen (Pensionen) aus öffentlichen Kassen.

Sonstige nichterwerbstätige Personen suchen bzw. üben keinerlei auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit aus.

Geheimhaltung

Ab dem Berichtsjahr 2020 sind aus Gründen der statistischen Geheimhaltung die Absolutwerte auf ein Vielfaches von 5 gerundet. Die Summe der gerundeten Werte kann von der ebenfalls gerundeten Gesamtsumme abweichen. Anteile und Veränderungsraten werden auf Basis der gerundeten Fallzahlen ermittelt. Dadurch sind bei niedrigen Fallzahlen zum Teil deutliche Verzerrungen gegenüber den Originalergebnissen möglich

Zeichenerklärungen:

- genau Null oder auf Null geändert
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

1. Haushalte mit Wohngeld am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße und Durchschnittsbe- trägen, Wohnfläche, Miete/Belastung, Wohngeldanspruch und Gesamteinkommen

Haushalte mit ... Personen	Wohngeld- empfänger- haushalte insgesamt	Anteil der Wohngeldem- fängerhaushalte an den Privat- haushalten insgesamt je Haushaltsgröße ¹	Durch- schnittlich genutzte Wohnfläche ²	Durch- schnittliche tatsächliche monatliche Miete/ Belastung ²	Durch- schnittlicher monatlicher Wohngeld- anspruch	Durch- schnittliches monatliches Gesamt- einkommen
	Anzahl	%	m ²	EUR		
Reine Wohngeldhaushalte insgesamt						
1	31 365	6,76	49	366	208	898
2	6 890	1,70	74	441	187	1 381
3	2 435	1,89	79	528	244	1 672
4	2 300	3,19	87	581	328	2 064
5	1 480	7,29	93	634	436	2 128
6 und mehr	1 140	14,25	107	713	615	2 136
Insgesamt	45 610	4,15	59	414	230	1 142
darunter mit Mietzuschuss						
1	29 145	6,28	45	367	208	903
2	5 575	1,37	65	445	190	1 389
3	2 265	1,76	76	518	244	1 673
4	2 035	2,82	82	559	331	2 045
5	1 310	6,45	88	613	440	2 100
6 und mehr	1 000	12,50	100	697	624	2 082
Zusammen	41 330	3,76	54	411	231	1 133
Wohngeldrechtliche Teilhaushalte insgesamt						
1	635	0,14	31	207	166	570
2	180	0,04	25	152	222	940
3	65	0,05	21	134	308	1 194
4	35	0,05	19	124	343	1 662
5	10	0,05	/	/	/	/
6 und mehr	20	0,25	/	/	/	/
Insgesamt	940	0,09	28	186	206	783
darunter mit Mietzuschuss						
1	605	0,13	30	207	167	567
2	165	0,04	23	154	230	914
3	60	0,05	20	134	319	1 196
4	30	0,04	19	127	358	1 755
5	10	0,05	/	/	/	/
6 und mehr	20	0,25	/	/	/	/
Zusammen	890	0,08	27	186	207	765

¹ Privathaushalte - Ergebnis der 1 %-Mikrozensus-Stichprobe 2024

² für wohngeldrechtliche Teilhaushalte = pro Kopf-Angaben

2. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße, Höhe des monatlichen Wohngeldes und des durchschnittlichen monatlichen Wohngeldanspruchs

Haushalte mit ... Person(en)	Wohngeldempfangshaushalte insgesamt	Davon mit einem monatlichen Wohngeld von ... EUR							Durchschnittl. monatl. Wohngeldanspruch in EUR
		unter 50	50	75	100	150	200	250 oder mehr	
			bis unter						
			75	100	150	200	250		
		Insgesamt							
1	31 365	1 205	1 125	1 445	4 430	6 585	6 955	9 620	208
2	6 890	595	535	545	1 195	1 225	1 020	1 780	187
3	2 435	110	100	125	285	360	370	1 075	244
4	2 300	75	45	60	135	170	225	1 590	328
5	1 480	20	20	20	45	50	75	1 250	436
6 und mehr	1 140	5	5	5	15	15	20	1 075	615
Insgesamt	45 610	2 005	1 830	2 200	6 105	8 410	8 665	16 395	230
		mit Mietzuschuss							
1	29 145	1 110	1 025	1 335	4 070	6 115	6 525	8 965	208
2	5 575	440	400	440	945	1 015	870	1 465	190
3	2 265	100	95	120	270	330	345	1 000	244
4	2 035	55	35	50	120	150	195	1 435	331
5	1 310	20	15	20	35	40	65	1 120	440
6 und mehr	1 000	5	5	5	10	5	15	905	624
Zusammen	41 330	1 730	1 575	1 960	5 450	7 655	8 020	14 935	231
		mit Lastenzuschuss							
1	2 220	90	100	110	365	470	430	655	203
2	1 315	155	130	105	250	210	150	315	173
3	170	10	10	5	15	30	25	75	241
4	265	15	10	15	15	25	30	155	308
5	170	-	5	-	10	10	10	130	403
6 und mehr	140	-	-	-	-	10	5	120	554
Zusammen	4 280	275	255	240	655	750	645	1 455	221

3. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße und Fläche der Wohnung

Haushalte mit ... Personen	Wohngeld- empfänger- haushalte insgesamt	Davon nutzten eine Wohnfläche von ... m ²					
		unter 40	40	60	80	100	120 und mehr
			bis unter				
		60	80	100	120		
Insgesamt							
1	31 365	8 665	16 325	4 390	945	510	530
2	6 890	40	1 905	3 195	850	455	445
3	2 435	5	360	1 175	540	220	140
4	2 300	-	200	910	575	365	250
5	1 480	-	70	490	415	245	255
6 und mehr	1 140	-	15	245	300	255	325
Insgesamt	45 610	8 710	18 880	10 405	3 625	2 045	1 945
mit Mietzuschuss							
1	29 145	8 655	16 145	3 950	320	55	20
2	5 575	40	1 880	3 035	495	95	30
3	2 265	5	355	1 160	505	170	75
4	2 035	-	200	900	530	280	120
5	1 310	-	70	485	395	200	160
6 und mehr	1 000	-	15	245	295	230	215
Zusammen	41 330	8 700	18 665	9 775	2 540	1 030	620
mit Lastenzuschuss							
1	2 220	10	180	440	625	455	510
2	1 315	-	30	160	355	360	415
3	170	-	5	15	35	50	65
4	265	-	-	5	45	85	130
5	170	-	-	5	25	45	95
6 und mehr	140	-	-	-	5	20	110
Zusammen	4 280	10	215	630	1 085	1 015	1 325

4. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers

Haushalte mit ... Person(en)	Insgesamt	Erwerbspersonen		Arbeitslose	Nichterwerbspersonen		
		Selbstständige	Arbeitnehmer/-innen/ Beamt(e)/-innen		Rentner/-innen/ Pensionär(e)/-innen	Studierende/ Auszubildende ¹	Sonstige
Insgesamt							
Anzahl							
1	31 365	80	2 690	1 290	26 345	435	525
2	6 890	50	2 480	285	3 770	100	210
3	2 435	35	1 900	135	155	70	140
4	2 300	40	1 965	95	65	30	105
5	1 480	15	1 350	45	20	10	40
6 und mehr	1 140	20	1 035	30	10	10	35
Insgesamt	45 610	240	11 415	1 885	30 355	655	1 055
Durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen ² in EUR							
1	898	764	1 021	920	889	743	826
2	1 381	1 091	1 401	1 226	1 404	1 044	1 135
3	1 672	1 545	1 722	1 532	1 570	1 398	1 414
4	2 064	1 860	2 104	1 839	1 862	1 859	1 783
5	2 128	/	2 146	1 929	/	/	2 136
6 und mehr	2 136	/	2 142	2 046	/	/	2 480
Insgesamt	1 142	1 283	1 642	1 096	960	944	1 166
Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in EUR							
1	208	256	156	195	213	248	220
2	187	303	188	244	172	292	282
3	244	309	229	302	259	324	323
4	328	397	318	364	391	411	404
5	436	/	430	478	/	/	484
6 und mehr	615	/	613	645	/	/	642
Insgesamt	230	346	277	232	209	282	288

¹ mit Einkommen nach §14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG

² Monatliches Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 WoGG ermittelten Einkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Noch 4. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers

Haushalte mit ... Person(en)	Insgesamt	Erwerbspersonen		Arbeitslose	Nichterwerbspersonen		
		Selbstständige	Arbeitnehmer/-innen/Beamt(e)-innen		Rentner/-innen/Pensionär(e)-innen	Studierende/Auszubildende ¹	Sonstige
mit Mietzuschuss							
Anzahl							
1	29 145	60	2 535	1 185	24 470	435	460
2	5 575	35	2 310	245	2 715	95	175
3	2 265	30	1 785	130	130	65	125
4	2 035	30	1 755	75	55	30	90
5	1 310	15	1 200	40	15	10	30
6 und mehr	1 000	15	915	25	5	10	30
Zusammen	41 330	180	10 500	1 705	27 385	645	915
Durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen ² in EUR							
1	903	752	1 031	928	893	743	834
2	1 389	1 055	1 402	1 254	1 423	1 030	1 128
3	1 673	1 502	1 720	1 473	1 615	1 431	1 451
4	2 045	1 855	2 080	1 946	1 797	1 703	1 767
5	2 100	/	2 117	1 909	/	/	2 061
6 und mehr	2 082	/	2 081	1 995	/	/	2 454
Zusammen	1 133	1 299	1 621	1 097	952	930	1 155
Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in EUR							
1	208	262	154	192	214	247	217
2	190	282	189	240	175	299	296
3	244	278	228	298	268	340	329
4	331	447	320	385	364	398	410
5	440	/	434	465	/	/	536
6 und mehr	624	/	623	646	/	/	646
Zusammen	231	352	275	228	211	283	290

¹ mit Einkommen nach §14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG

² Monatliches Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 WoGG ermittelten Einkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

5. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Haushaltsgröße, sozialer Stellung sowie Durchschnittsbeträgen von Abzugsbeträgen, Gesamteinkommen und Wohngeld

Haushalte mit ... Person(en)	Soziale Stellung der Haupteinkommensbezieher/-innen	Haushalte	Durchschnittliche(s) monatliche(s) ... der Haushalte mit Wohngeld			
			Gesamteinkommen ¹	Abzugsbeträge ²	Wohngeld	tatsächliche monatliche Miete/Belastung
		Anzahl	EUR			
1	Erwerbstätige ³	2 770	1 014	377	159	370
	Arbeitslose	1 290	920	66	195	368
	Nichterwerbspersonen	27 305	885	166	213	365
	Zusammen	31 365	898	181	208	366
2	Erwerbstätige ³	2 530	1 395	552	190	457
	Arbeitslose	285	1 226	195	244	453
	Nichterwerbspersonen	4 080	1 382	246	181	429
	Zusammen	6 890	1 381	357	187	441
3	Erwerbstätige ³	1 935	1 719	636	230	531
	Arbeitslose	135	1 532	255	302	527
	Nichterwerbspersonen	360	1 498	352	300	516
	Zusammen	2 435	1 672	572	244	528
4	Erwerbstätige ³	2 005	2 099	781	319	583
	Arbeitslose	95	1 839	361	364	552
	Nichterwerbspersonen	200	1 820	415	401	579
	Zusammen	2 300	2 064	732	328	581
5	Erwerbstätige ³	1 365	2 141	794	431	631
	Arbeitslose	45	1 929	418	478	623
	Nichterwerbspersonen	70	2 004	406	496	702
	Zusammen	1 480	2 128	765	436	634
6 und mehr	Erwerbstätige ³	1 055	2 137	785	614	713
	Arbeitslose	30	2 046	513	645	695
	Nichterwerbspersonen	55	2 169	484	624	733
	Zusammen	1 140	2 136	764	615	713
Insgesamt	Erwerbstätige ³	11 655	1 634	614	278	514
	Arbeitslose	1 885	1 096	129	232	412
	Nichterwerbspersonen	32 070	966	181	213	378
	Insgesamt	45 610	1 142	289	230	414

¹ Monatliches Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 WoGG ermittelten Einkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

² bei der Einkommensermittlung nach den §§ 16 bis 18 WoGG zu berücksichtigende Abzüge und Freibeträge

³ einschließlich Studierende/Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG

6. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte nach Anzahl der Personen im Haushalt sowie durchschnittl. Wohngeldanspruch und Wohnkostenbelastung am 31.12.2024

Haushalte mit ... Person(en)	Haushalte mit Wohngeld									
	insgesamt	durchschnittl. monatl. Wohngeldanspruch	davon reine Wohngeldhaushalte				davon wohngeldrechtliche Teilhaushalte			
			zusammen	durchschnittl. monatl. Wohngeldanspruch	durchschnittl. Wohnkostenbelastung vor Wohngeld	durchschnittl. Wohnkostenbelastung nach Wohngeld	zusammen	durchschnittl. monatl. Wohngeldanspruch	durchschnittl. Wohnkostenbelastung vor Wohngeld	durchschnittl. Wohnkostenbelastung nach Wohngeld
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	in %	in %	Anzahl	EUR	in %	in %
	Insgesamt									
1	32 000	207	31 365	208	39	17	635	166	34	7
2	7 070	188	6 890	187	30	17	180	222	31	8
3	2 500	246	2 435	244	29	16	65	308	32	7
4	2 330	329	2 300	328	27	12	35	343	29	9
5	1 490	436	1 480	436	29	9	10	/	/	/
6 und mehr	1 160	614	1 140	615	32	4	20	/	/	/
Insgesamt	46 550	230	45 610	230	35	15	940	206	32	7
	mit Mietzuschuss									
1	29 750	207	29 145	208	39	17	605	167	35	7
2	5 740	191	5 575	190	30	17	165	230	32	8
3	2 325	246	2 265	244	29	15	60	319	32	7
4	2 065	331	2 035	331	26	11	30	358	28	8
5	1 320	440	1 310	440	28	8	10	/	/	/
6 und mehr	1 020	623	1 000	624	32	3	20	/	/	/
Zusammen	42 215	231	41 330	231	35	15	890	207	33	7
	mit Lastenzuschuss									
1	2 250	202	2 220	203	40	16	30	150	31	9
2	1 330	173	1 315	173	30	18	15	/	/	/
3	175	239	170	241	37	23	5	/	/	/
4	270	307	265	308	33	19	5	/	/	/
5	170	406	170	403	33	16	/	/	/	/
6 und mehr	140	555	140	554	31	10	/	/	/	/
Zusammen	4 335	220	4 280	221	34	17	55	167	28	12

7. Haushalte mit Wohngeld am 31.12.2024 nach Kreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Haushalte mit Wohngeld					
	insgesamt	durchschnittlicher monatlicher Wohngeld- anspruch	davon			
			reine Wohngeldhaushalte		wohngeldrechtliche Teilhaushalte	
			insgesamt	durchschnittlicher monatlicher Wohngeld- anspruch	insgesamt	durchschnittlicher monatlicher Wohngeld- anspruch
Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	
	Insgesamt					
Dessau-Roßlau, Stadt	2 150	236	2 095	237	55	227
Halle (Saale), Stadt	5 125	239	5 080	240	45	197
Magdeburg, Landeshauptstadt	5 410	254	5 280	254	130	220
Altmarkkreis Salzwedel	1 800	220	1 765	221	35	173
Anhalt-Bitterfeld	3 755	225	3 695	225	60	210
Börde	3 060	231	3 035	231	25	161
Burgenlandkreis	3 825	223	3 725	224	100	222
Harz	4 795	217	4 640	216	160	232
Jerichower Land	1 530	230	1 500	232	30	172
Mansfeld-Südharz	3 155	224	3 075	225	80	180
Saalekreis	2 430	229	2 385	229	45	198
Salzlandkreis	4 405	223	4 325	223	80	186
Stendal	2 815	228	2 750	229	65	198
Wittenberg	2 295	221	2 265	222	30	181
Land Sachsen-Anhalt	46 550	230	45 610	230	940	206
	darunter mit Mietzuschuss					
Dessau-Roßlau, Stadt	2 030	237	1 980	237	50	247
Halle (Saale), Stadt	5 075	239	5 030	240	45	190
Magdeburg, Landeshauptstadt	5 345	253	5 215	254	130	220
Altmarkkreis Salzwedel	1 570	217	1 540	218	30	185
Anhalt-Bitterfeld	3 275	226	3 215	226	60	200
Börde	2 640	230	2 615	230	25	141
Burgenlandkreis	3 470	224	3 370	224	95	228
Harz	4 405	218	4 250	218	155	229
Jerichower Land	1 340	232	1 310	233	30	168
Mansfeld-Südharz	2 590	228	2 525	229	65	190
Saalekreis	2 145	231	2 105	232	40	210
Salzlandkreis	3 880	224	3 810	224	75	182
Stendal	2 460	229	2 395	230	65	194
Wittenberg	1 990	219	1 960	220	25	186
Land Sachsen-Anhalt	42 215	231	41 330	231	890	207

8. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Kreisen und Haushaltsgröße

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Davon in Haushalten mit ... Person(en)					
		1	2	3	4	5	6 und mehr
Dessau-Roßlau, Stadt	2 095	1 435	310	125	90	80	60
Halle (Saale), Stadt	5 080	3 505	670	270	300	190	145
Magdeburg, Landeshauptstadt	5 280	3 465	700	295	320	270	225
Altmarkkreis Salzwedel	1 765	1 185	270	100	100	65	50
Anhalt-Bitterfeld	3 695	2 560	585	205	170	100	75
Börde	3 035	1 915	560	210	165	105	80
Burgenlandkreis	3 725	2 630	565	195	180	90	65
Harz	4 640	3 335	720	240	180	100	60
Jerichower Land	1 500	1 005	215	80	95	65	40
Mansfeld-Südharz	3 075	2 160	510	155	120	75	55
Saalekreis	2 385	1 620	365	115	140	75	70
Salzlandkreis	4 325	3 055	650	200	210	115	90
Stendal	2 750	1 880	435	145	120	85	80
Wittenberg	2 265	1 610	340	105	110	60	45
Land Sachsen-Anhalt	45 610	31 365	6 890	2 435	2 300	1 480	1 140

9. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2024 nach Kreisen und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Erwerbspersonen		Arbeits- lose	Nichterwerbspersonen		
		Selbst- ständige	Arbeitnehmer/ -innen/ Beamt(e)/ -innen		Rentner/ -innen/ Pensionär(e)/ -innen	Studierende/ Auszubil- dende ¹	Sonstige
Anzahl							
Dessau-Roßlau, Stadt	2 095	15	540	70	1 400	25	50
Halle (Saale), Stadt	5 080	45	1 380	170	3 150	175	165
Magdeburg, Landeshauptstadt	5 280	30	1 535	260	3 195	160	100
Altmarkkreis Salzwedel	1 765	20	465	80	1 150	10	40
Anhalt-Bitterfeld	3 695	15	805	140	2 595	35	100
Börde	3 035	10	895	135	1 915	25	50
Burgenlandkreis	3 725	15	900	175	2 540	30	65
Harz	4 640	20	1 035	220	3 165	55	140
Jerichower Land	1 500	5	405	75	980	10	25
Mansfeld-Südharz	3 075	20	650	110	2 220	30	45
Saalekreis	2 385	5	610	95	1 600	15	60
Salzlandkreis	4 325	20	930	190	3 020	45	125
Stendal	2 750	10	750	95	1 830	25	40
Wittenberg	2 265	15	505	70	1 605	15	55
Land Sachsen-Anhalt	45 610	240	11 415	1 885	30 355	655	1 055

¹ mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG

10. Haushalte mit Wohngeld 2016 bis 2024 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmal	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Haushalte mit Wohngeld²	25 244	23 182	20 736	18 344	22 880	22 390	25 175	46 355	46 550
Reine Wohngeldhaushalte	23 379	21 651	19 370	17 229	21 825	21 420	24 355	45 395	45 610
davon mit									
Mietzuschuss	21 329	19 619	17 608	15 672	20 135	19 800	22 255	40 880	41 330
Lastenzuschuss	2 050	2 032	1 762	1 557	1 695	1 620	2 095	4 510	4 280
Haushalte mit ... Person(en)									
1	16 132	14 881	13 352	11 696	15 230	14 790	17 090	30 500	31 365
2	3 259	2 923	2 501	2 153	2 545	2 480	2 895	7 580	6 890
3	1 439	1 317	1 148	1 086	1 305	1 260	1 265	2 485	2 435
4	1 390	1 343	1 184	1 121	1 295	1 285	1 310	2 305	2 300
5	720	712	690	689	835	875	950	1 440	1 480
6 und mehr	439	475	495	484	610	730	840	1 085	1 140
Durchschnittliche monatliche									
Miete/Belastung vor	358	363	367	374	382	388	394	408	414
Wohngeldgewährung in EUR									
Durchschnittlicher monatlicher	118	112	110	107	130	147	145	239	230
Wohngeldanspruch in EUR									
Haushalte nach sozialer Stellung									
des Antragstellers									
Erwerbstätige	5 780	5 575	4 927	4 559	5 570	5 705	5 880	12 165	11 655
davon									
Selbstständige	189	213	167	127	120	100	140	235	240
Arbeitnehmer/-innen	5 591	5 362	4 760	4 432	5 450	5 605	5 740	11 930	11 415
Arbeitslose	1 176	991	856	808	1 180	860	1 105	1 875	1 885
Nichterwerbspersonen	16 423	15 085	13 587	11 862	15 075	14 860	17 365	31 355	32 070
davon									
Rentner/-innen/Pensionär(e)/-innen	14 310	13 275	12 045	10 471	13 680	13 560	16 090	29 525	30 355
Studierende ³ /Sonstige	2 113	1 810	1 542	1 391	1 395	1 300	1 280	1 825	1 710
Wohngeldrechtliche Teilhaushalte	1 865	1 531	1 366	1 115	1 055	965	820	960	940
davon mit									
Mietzuschuss	1 801	1 467	1 322	1 073	1 010	930	785	895	890
Lastenzuschuss	64	64	44	42	45	35	35	65	55
Antragsteller ist									
wohngeldberechtigt	387	345	289	236
Antragsteller ist nicht									
wohngeldberechtigt	1 478	1 186	1 077	879

¹ jeweils am 31.12.

² alle Haushalte mit Wohngeldbezug nach Wohngeldgesetz (WoGG)

³ ab 2013 Studierende und Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 - 29 WoGG

11. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte 2016 bis 2024 nach Kreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Reine Wohngeldhaushalte insgesamt¹								
Dessau-Roßlau, Stadt	1 086	1 022	931	813	975	925	1 065	2 020	2 095
Halle (Saale), Stadt	3 333	3 104	2 667	2 396	2 800	2 755	3 040	5 700	5 080
Magdeburg, Landeshauptstadt	2 852	2 464	2 170	1 952	2 555	2 570	2 790	5 100	5 280
Altmarkkreis Salzwedel	687	664	601	538	780	765	875	1 785	1 765
Anhalt-Bitterfeld	1 809	1 707	1 537	1 373	1 745	1 685	1 925	3 730	3 695
Börde	1 302	1 156	1 030	938	1 195	1 190	1 440	2 975	3 035
Burgenlandkreis	1 857	1 650	1 500	1 266	1 635	1 595	1 980	3 735	3 725
Harz	2 182	2 151	1 984	1 722	2 230	2 195	2 525	4 655	4 640
Jerichower Land	737	683	580	498	625	635	790	1 460	1 500
Mansfeld-Südharz	1 319	1 176	1 087	945	1 220	1 195	1 370	2 665	3 075
Saalekreis	1 454	1 350	1 197	1 097	1 340	1 320	1 405	2 225	2 385
Salzlandkreis	2 168	2 126	1 924	1 749	2 230	2 100	2 375	4 275	4 325
Stendal	1 391	1 271	1 158	1 038	1 305	1 300	1 480	2 755	2 750
Wittenberg	1 202	1 127	1 004	904	1 195	1 200	1 285	2 305	2 265
Land Sachsen-Anhalt	23 379	21 651	19 370	17 229	21 825	21 420	24 355	45 395	45 610
	darunter mit Mietzuschuss¹								
Dessau-Roßlau, Stadt	1 032	974	892	784	940	890	1 010	1 900	1 980
Halle (Saale), Stadt	3 298	3 064	2 639	2 370	2 775	2 735	3 010	5 630	5 030
Magdeburg, Landeshauptstadt	2 819	2 437	2 147	1 924	2 525	2 540	2 750	5 020	5 215
Altmarkkreis Salzwedel	591	558	512	456	680	675	760	1 545	1 540
Anhalt-Bitterfeld	1 632	1 525	1 369	1 206	1 565	1 515	1 705	3 230	3 215
Börde	1 135	985	886	812	1 045	1 060	1 270	2 560	2 615
Burgenlandkreis	1 667	1 478	1 357	1 145	1 510	1 475	1 815	3 355	3 370
Harz	2 029	1 989	1 843	1 600	2 110	2 080	2 335	4 225	4 250
Jerichower Land	621	566	493	425	535	545	690	1 265	1 310
Mansfeld-Südharz	1 058	940	877	766	1 020	1 005	1 110	2 120	2 525
Saalekreis	1 297	1 193	1 055	980	1 215	1 185	1 250	1 960	2 105
Salzlandkreis	1 913	1 881	1 704	1 543	2 020	1 910	2 125	3 730	3 810
Stendal	1 231	1 102	1 010	907	1 160	1 150	1 310	2 375	2 395
Wittenberg	1 006	927	824	754	1 030	1 040	1 120	1 960	1 960
Land Sachsen-Anhalt	21 329	19 619	17 608	15 672	20 135	19 800	22 255	40 880	41 330

¹ jeweils am 31.12.

Noch: 11. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte 2016 bis 2024 nach Kreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte insgesamt¹								
Dessau-Roßlau, Stadt	167	132	113	73	50	45	35	40	55
Halle (Saale), Stadt	131	81	54	42	45	55	45	65	45
Magdeburg, Landeshauptstadt	303	229	219	187	170	145	125	130	130
Altmarkkreis Salzwedel	10	14	8	7	10	15	15	25	35
Anhalt-Bitterfeld	72	61	62	54	65	65	55	65	60
Börde	28	18	16	15	20	20	25	25	25
Burgenlandkreis	180	166	136	108	105	110	95	125	100
Harz	356	314	323	253	245	205	175	165	160
Jerichower Land	18	18	15	15	20	15	10	20	30
Mansfeld-Südharz	128	117	89	66	55	45	45	70	80
Saalekreis	139	106	106	88	85	65	45	45	45
Salzlandkreis	149	137	116	103	85	75	70	80	80
Stendal	158	115	86	83	85	85	65	75	65
Wittenberg	26	23	23	21	25	20	25	30	30
Land Sachsen-Anhalt	1 865	1 531	1 366	1 115	1 055	965	820	960	940
	darunter mit Mietzuschuss¹								
Dessau-Roßlau, Stadt	164	130	112	73	50	45	35	40	50
Halle (Saale), Stadt	128	79	53	41	45	55	45	65	45
Magdeburg, Landeshauptstadt	303	229	219	187	170	145	125	130	130
Altmarkkreis Salzwedel	8	13	6	6	10	15	15	20	30
Anhalt-Bitterfeld	63	55	57	49	60	60	55	60	60
Börde	24	14	14	13	15	20	20	20	25
Burgenlandkreis	173	157	131	103	100	110	95	120	95
Harz	352	309	320	248	240	200	170	155	155
Jerichower Land	15	14	13	12	15	15	10	20	30
Mansfeld-Südharz	117	104	77	57	45	40	35	55	65
Saalekreis	136	103	105	88	80	65	40	40	40
Salzlandkreis	142	130	111	99	80	70	65	70	75
Stendal	152	109	82	77	75	80	60	70	65
Wittenberg	24	21	22	20	25	20	20	30	25
Land Sachsen-Anhalt	1 801	1 467	1 322	1 073	1 010	930	785	895	890

¹ jeweils am 31.12.

**Änderungen zur letzten Fassung sind
in roter Schrift geschrieben**

Erläuterungen

**zum Schlüsselverzeichnis
für die Wohngeldstatistik**

ab 01.01.2023

Für die Datenlieferung

Informationsblatt zur Wohngeldstatistik („reiner Wohngeldhaushalt“ und „Mischhaushalte“)

Ab **01.01.2023**

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die statistische Erfassung der Wohngeldanträge und -entscheidungen wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes bereit gestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

Rechtsgrundlage

§§ 34 bis 36 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch **Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408)**.

Erhoben werden die Angaben zu § 35 WoGG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 34 Abs. 2 WoGG in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Hiernach sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig.

Gem. § 15 Abs. 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich **geheim** gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungnummern

Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zusammen mit den Erhebungsvordrucken vernichtet, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

Die verwendete Wohngeldnummer dient der technischen Durchführung der Statistik. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung

Die Statistik über die wohngeldberechtigten Personen basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben

- jeder Erstbewilligung
- jeder Wiederholungsbewilligung
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Berichtigung, Wegfall, Unwirksamkeit)
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art der Entscheidung abhängig. Die Einzelheiten hierzu enthalten die Erläuterungen zum Eingabefeld 36 (Entscheidung). Um eine zeitgerechte und lückenlose statistische Erfassung der vorgenannten Fälle zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Belege für die Statistik unmittelbar im Zuge der Leistungsgewährung zu bearbeiten.

Meldung zur Statistik, Periodizität, Berichtszeiträume und -punkte

Nach § 34 WoGG sind von den auskunftspflichtigen Wohngeldstellen statistische Daten zur dezentralen Wohngeldstatistik im Rahmen der Erhebungsmerkmale (§ 35 WoGG) anhand eines einheitlichen abgestimmten Datensatzes zu erheben. Die Übermittlung der Daten an die statistischen Ämter der Länder erfolgt nach § 36 WoGG vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr. Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Daten an das Statistische Bundesamt für:

- die Merkmale nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WoGG vierteljährlich zum Quartalsende für den gesamten Quartalszeitraum sowie für den vergleichbaren Erhebungszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten.
- die Merkmale nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 WoGG jährlich für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr.

Die auskunftspflichtigen Wohngeldstellen übermitteln entweder direkt oder über zwischengeschaltete Lieferstellen in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind auf der Informationswebsite verfügbar:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/informationen/core-119>

Die Angaben für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr sind bis zum 15. des Folgemonats an das regional zuständige Statistische Landesamt zu senden. Liefertermine sind somit der 15. April (für das I. Quartal), der 15. Juli (für das II. Quartal), der 15. Oktober (für das III. Quartal) und der 15. Januar (für das IV. Quartal).

Allgemeine Lieferfristen für die Datenübermittlung an Destatis

EVAS-Nr.	Statistik	BJ/BQ	Soll-Liefertermin der StLÄ
22311	Wohngeld zum 31.12.	BJ	23. KW des Folgejahres
22312	Wohngeld – Quartale	Q4/BJ	10. KW des Folgejahres (des neuen BJ)
		Q1/neues BJ	20. KW des neuen BJ
		Q2/BJ	36. KW BJ
		Q3/BJ	49. KW BJ

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten (s. S. 9 ff.). Diese enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale.

Begriffsdefinitionen:

Reiner Wohngeldhaushalt

Ein „reiner Wohngeldhaushalt“ liegt dann vor, wenn kein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

Mischhaushalt

Ein „Mischhaushalt“ liegt dann vor, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. (Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.)

wohngeldrechtlicher Teilhaushalt

Ein „wohngeldrechtlicher Teilhaushalt“ besteht aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder abzüglich der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

Sortierung nach Eingabefeldern (EF)

			Seite
EF	1	Regionalangaben	6
EF	2	Wohngeldnummer	7
EF	3	Mietenstufe	8
EF	4	Bewilligungszeitraums, Beginn des	9
EF	5	Bewilligungszeitraums, Ende des	9
EF	6	Art des Wohngeldes	10
EF	7	Soziale Stellung des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	11
EF	8	Alter des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	14
EF	9	leer.....	15
EF	10	Besitz-/Wohnverhältnis.....	15
EF	11	leer	17
EF	12	Förderung des Wohnraums.....	17
EF	13 - 14	leer.....	18
EF	15	Wohnfläche	18
EF	16	Bruttokaltmiete bzw. Mietwert/Belastung	19
EF	17	Höchstbetrag für Miete/Belastung	21
EF	18	Belastung aus Zinsen und Tilgung, tatsächliche	22
EF	19	Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt, Anzahl der zu berücksichtigenden	23
EF	20	leer.....	23
EF	21	Haushaltsmitglieder, verstorbene zu berücksichtigende.....	23
EF	22 - 23	Einkommen, alle	24
EF	24	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall	26
EF	25	leer.....	26
EF	26 - 29	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG, alle	27
EF	30 - 34	Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 17 und 18 WoGG	28
EF	35	Gesamteinkommen, monatliches	29
EF	36	Entscheidung.....	30
EF	37	Berechnung, Datum	32
EF	38	Wohngeldbetrag	33
EF	39	Art des Entscheids	34
EF	40	Berechnung, Rechtsgrundlage	37
EF	41	leer.....	39
EF	42	Berichtsquartal und –jahr.....	39
EF	43	leer.....	39
EF	44 – 45	Maschinell gebildete Eingabefelder.....	39
EF	46	Art der Einnahmen des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	40
EF	47	Geschlecht des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	41
EF	48	Eingabefelder für landesinterne Merkmale.....	42
EF	49	Alleinerziehenden-Freibetrag nach § 17 Nr. 4 WoGG.....	43
EF	50	leer.....	44
EF	51	Anteil an der Wohnfläche bei Mischhaushalten.....	44
EF	52	Anteil an Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung bei Mischhaushalten	45
EF	53	Anteil am Höchstbetrag bei Mischhaushalten.....	46
EF	54	Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung bei Mischhaushalten	47
EF	55	Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt	48
EF	56	Anzahl der nach § 7 Abs. 2 WoGG ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder	49
EF	57	leer.....	49
EF	57F1-4	Freibeträge nach § 17a.....	50
EF	77	leer.....	51
EF	78	AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung	51
EF	79	leer.....	52
EF	80	Typisierung des Haupteinkommensbeziehers	52
BERSTELLE		Berichtsstellen-ID	53
EF	58	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied.....	54

Regionalangaben

EF	1U1	Land]
	1U2	Regierungsbezirk.	} amtl. Schlüssel-
	1U3	Kreis	} verzeichnis
	1U4	Wohngemeinde.....]

Die Regionalangaben der Anträge auf Wohngeld werden in einem Kennziffernverzeichnis festgelegt. Dabei sind in einer achtstelligen Kennziffer für das Land zwei, den Regierungsbezirk eine, den Kreis zwei und die Wohngemeinde drei Stellen vorgesehen. In der Wohngeldstatistik werden nur Fälle mit gültigen Signaturen für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde zugelassen.

Eine fehlerfreie Signierung der Regionalangaben ist von besonderer Bedeutung, weil davon, d.h. von der verschlüsselten Gemeinde, u.a. die Zuweisung einer entsprechenden Mietenstufe (EF 3) abhängt.

Wohngeldnummer

EF 2

Wohngeldnummer.....

Für jeden erstmalig bewilligten Wohngeldantrag wird eine neunstellige Wohngeldnummer (§ 35 Abs. 2 WoGG) vergeben. Im Hinblick auf die Eindeutigkeit ist dabei zu beachten, dass ein und dieselbe Wohngeldnummer pro Gemeinde nur einmal vergeben werden darf. Diese bleibt bei einer Wiederholungsbewilligung, Erhöhung oder Berichtigung unverändert.

Die Wohngeldnummer dient der Aufbereitung und Prüfung der Daten für die Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Person sowie der weiteren auskunftspflichtigen Personen (§ 23 WoGG) und lässt auch keine Rückschlüsse über diesen Personenkreis zu.

Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist, zu löschen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

Mietenstufe

EF 3 Mietenstufe der Wohngemeinde.....

<u>Mietenstufe</u>	<u>Abweichung vom Durchschnitt des Bundesgebietes</u>	
I	- 15,01 % und niedriger.....	1
II	- 15,00 % bis - 5,01 %	2
III	- 5,00 % bis 4,99 %	3
IV	5,00 % bis 14,99 %	4
V	15,00 % bis 24,99 %	5
VI	25,00 % bis 34,99 %	6
VII	35,00 % und höher	7

Die Mietenstufe wird nicht signiert, sondern in der Plausibilitätskontrolle maschinell eingesetzt.

Die bei der Leistung von Wohngeld zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 12 Abs. 1 WoGG werden neben der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auch durch die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Mietenstufe bestimmt. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für die Mietzuschuss geleistet wird (§ 12 Abs. 2 Satz 1 WoGG). Den Hauptmietern vergleichbar sind die in EF 10 unter der Signierziffer '1' aufgeführten, jedoch nicht die in Signierziffer '6' genannten mietähnlichen Nutzungsverhältnisse. Das Mietenniveau gibt an, um wie viel Prozent die Quadratmetermieten in einer Gemeinde von den durchschnittlichen Mieten im Bundesgebiet für vergleichbaren Wohnraum abweichen.

Bewilligungszeitraum

EF 4	Beginn des Bewilligungszeitraums (bzw. Beginn des Wegfalls im Falle des EF 36 = 0, 5, 7, 9).....
EF 4U1	Monat: Januar..... 01 September..... 09 Oktober..... 10 November..... 11 Dezember..... 12
EF 4U2	Jahr: vierstellig
EF 5	Ende des Bewilligungszeitraums
EF 5U1	Monat: }
EF 5U2	Jahr } } wie bei Beginn

Das Wohngeld soll in der Regel für 12 Monate bewilligt werden (Bewilligungszeitraum, § 25 WoGG). Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein oder liegt eine rückwirkende Bewilligung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG vor, beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldanspruch entsteht.

Der Bewilligungszeitraum ist im Einzelfall festzusetzen. Die Regeldauer von 12 Monaten kann über- oder unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Wohngeldfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der zuständigen Stelle erforderlich ist, insbesondere wenn sich sonst Anträge zu bestimmten Zeiten stark häufen und deshalb Entscheidungen in einem unververtretbaren Maß verzögert würden. Der Bewilligungszeitraum soll höchstens **24** Monate betragen (**§ 25 Abs. 1 Satz 2 WoGG**).

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Abs. 1 WoGG).

Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Abs. 2 WoGG).

Überleitungsvorschriften im Falle von Gesetzesänderungen sind in den §§ 42 bis 42d enthalten.

Das Ende des Bewilligungszeitraums darf nicht vor dem Beginn liegen.

Bei einer ablehnenden Entscheidung (Wegfall nach den §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 WoGG, Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 und 3 WoGG) darf kein Ende des Bewilligungszeitraums angegeben sein (siehe besondere Hinweise zu den Signaturen 5, 9, 7 und 0 des Eingabefeldes 36). Bei einer Ablehnung nach §§ 20, 21 dürfen weder Beginn noch Ende der Bewilligung angegeben werden (siehe besondere Hinweise zu Signatur 6 des Eingabefeldes 36).

In der Wohngeldstatistik werden Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums - jeweils der Monat und alle vier Stellen des Jahres - erfasst.

Art des Wohngeldes

EF 6	Art des Wohngeldes:	
	Mietzuschuss.....	1
	Lastenzuschuss	2

Wohngeld wird nach § 1 Abs. 2 WoGG als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen des § 3 Abs. 1 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Mietzuschuss und in den Fällen des § 3 Abs. 2 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Lastenzuschuss vorliegt (im Einzelnen siehe EF 10).

Soziale Stellung

EF 7	Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) ist.....	
	Selbstständiger.....	1
	Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamter)	3
	Rentner / Pensionär	5
	Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG.....	7
	Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
	z.Z. arbeitslos	9

Die Wohngeldstatistik untergliedert die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach ihrer sozialen Stellung in Erwerbstätige, Arbeitslose und Nichterwerbspersonen. Bei Mischhaushalten wird auch die soziale Stellung eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) erfasst.

Die soziale Stellung ergibt sich aus der im Wohngeldantrag angegebenen Haupteinkommensquelle des jeweiligen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds. Bei vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) ergibt sich die soziale Stellung aus den Angaben im Wohngeldantrag zu Erwerbsstatus oder ausgeübter Tätigkeit. Ausnahme: Personen werden als Studenten/Auszubildende gewertet, wenn Einnahmen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG vorliegen.

Zu den erwerbstätigen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) zählen Selbstständige, Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamte), zu den Nichterwerbspersonen Rentner/Pensionäre, Studenten/Auszubildende, Arbeitslose und sonstige Nichterwerbspersonen.

Die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern werden in den EF 58U1, EF 59U1 ...EF 76U1 analog des hier bezeichneten Verfahrens erfasst.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben:

- Selbstständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschl. selbstständige Handwerker), sowie alle freiberuflich Tätigen, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.
Bei Selbstständigen ist die Haupteinkommensquelle Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.
- Beamte: Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst), Richter und Soldaten, ferner Geistliche der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche.
- Angestellte und Arbeiter:
Alle nichtbeamteten Gehalts- und Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation, ferner Heimarbeiter und Haushaltshilfen. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb und nicht die Art des Versicherungsverhältnisses bzw. die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung für Angestellte entscheidend. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer des Betriebes sind.

Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen einschl. Praktikanten und Volontäre) sind in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten, sofern sie nicht Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG beziehen. Normalerweise münden Ausbildungen im kaufmännischen, technischen und Verwaltungsbereich in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungen in einen Arbeiterberuf ein.

Haupteinkommensquelle bei Arbeitnehmern sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Renten oder Ruhrgehälter).

Nichterwerbspersonen

- Rentner: Personen, die eigene Rente auf Grund gezahlter Beiträge zu einer Rentenversicherung (Arbeiter-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherung), Unfallversicherung oder dergleichen beziehen. Dazu zählen auch Personen, die eine betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des Bundes und der Länder, Alterssicherung der Landwirte, Unterhaltshilfe aus Mitteln des Lastenausgleichs oder ähnliche Leistungen erhalten.
- Pensionäre: Personen, die als Beamte außer Dienst und diesen Gleichgestellte (Art. 131 GG) Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen (Pensionen) erhalten.
- Studenten mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG: Ordentliche (vollmatrikulierte/ingeschriebene) Studierende.
zu diesen Einkommen zählen:
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke (ohne als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung),
 - c) Stipendien, ohne Begabtenförderung nach Buchstabe b, als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung oder steuerfreier Teil einer Zuwendung auf Grund des Fulbright-Abkommens,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem SGB III,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
 - f) als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
 - g) Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen auf Grund des Fulbright-Abkommens.
 - h) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.Alle übrigen Studenten werden abhängig vom Einkommen unter einer anderen Signatur erfasst.
- Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG:
Zu den Einkommen siehe „Studenten“.
Alle übrigen Auszubildenden werden unter der Signatur 3 (Arbeitnehmer) erfasst.
- Sonstige Nichterwerbspersonen: Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen und nicht Rentner, Pensionäre oder Studenten bzw. Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG sind.

Arbeitslose:

hierzu zählen

a) bei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern: Personen, deren Haupteinkommensquelle Leistungen nach § 136 SGB III sind.

b) bei Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen), die vom Wohngeld ausgeschlossen sind: Personen, die arbeitslos im Sinne des § 53a SGB II sind.

Ist die Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte gemäß § 22 EStG die Haupteinkommensquelle des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) oder eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes, wird er als Nichterwerbsperson gezählt.

Die Einnahmen aus § 14 Abs. 2 WoGG sind folgendermaßen zuzurechnen:

Zu den Einnahmen aus Renten zählen auch Nr. 1, 3, 5, 10.

Zu den Einnahmen, die keiner Erwerbstätigkeit zuzuordnen sind, zählen auch Nr. 2, 8, 15, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 30, 31.

Zu den Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit zählen auch Nr. 9, 11, 14, 18.

Zu den Einnahmen aus einer selbständigen Arbeit zählen auch Nr. 16, 17.

Nicht gewertet werden die Nr. 4, 7. Leistungen nach Nr. 6 sind dem Sinn nach den einzelnen Signaturen zuzuordnen.

Beispiele: Hat das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied im Wohngeldantrag Einnahmen aus nicht-selbständiger Tätigkeit, Renten, Einnahmen aus Kapitalvermögen angegeben, gilt diese Person als

- a) Arbeitnehmer, wenn die Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit höher sind als die der beiden anderen Einkommen,*
- b) Rentner, wenn die Rente höher ist, als die beiden anderen Einkommen*
- c) als sonstige Nichterwerbsperson, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen höher sind, als die beiden anderen Einkommen.*

Altersgruppen

EF 8	Alter des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)	
	Unter 18 Jahre	1
	18 bis unter 25 Jahre	2
	25 Jahre und älter	3

In EF 8 ist die Zugehörigkeit einer Person zu einer der drei Altersgruppen zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfassen.

Das Alter der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wird in den EF 58U3, EF 59U3, ... EF 76U3 erfasst.

EF 9	leer	
------	------------	--

Besitz-/Wohnverhältnis

EF 10	Besitz-/Wohnverhältnis:.....	
	Mietzuschuss: Hauptmieter oder vergleichbare Nutzungsberechtigte (z. B. von Genossenschaftswohnungen)	1
	Mietzuschuss: Untermieter.....	2
	Mietzuschuss: Eigentümer im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen	3
	Lastenzuschuss: Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts.....	4
	Mietzuschuss: Heimbewohner im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder	5
	Mietzuschuss: sonstige mietzuschussberechtigte Personen	6

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 1: • Mietzuschussberechtigte Hauptmieter von Wohnraum (§ 3 Abs. 1 WoGG, jedoch ohne Untermieter und Heimbewohner)
- Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis - mietähnlich Nutzungsberechtigte - (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WoGG), insbesondere der
 - Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
 - Inhaber einer Genossenschaftswohnung auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,
 - Inhaber einer Stiftswohnung,
 - Inhaber einer Dienst- oder Werkdienstwohnung,
 - Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts i.S.d. § 1093 BGB, die dafür Aufwendungen aufzubringen haben, wenn keine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt und deshalb kein Lastenzuschuss beantragt werden kann,
- Signatur 2: Mietzuschussberechtigte Untermieter von Wohnraum (§ 3 Abs. 1 WoGG und vgl. Teil A Nr. 3.12 WoGVwV).
- Signatur 3: • Mietzuschussberechtigte Eigentümer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WoGG)
- Eigentümer und Miteigentümer von selbstgenutztem Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen (vgl. Teil A Nr. 3.14 WoGVwV)
- Signatur 4: • Lastenzuschussberechtigte Eigentümer nach § 3 Abs. 2 WoGG:
- Eigentümer an selbst genutztem Wohnraum -
 - Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, wenn Wohn- und Wirtschaftsteile baulich getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und für den Wohnteil eine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt werden kann (vgl. Teil A Nr. 3.21 WoGVwV),
 - Erbbauberechtigte und wohnungserbbauberechtigte Personen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WoGG) vgl. Teil A Nummern 3.22 und 3.23 WoGVwV
 - Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauchrecht innehaben (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WoGG; vgl. Nummer 3.24 WoGVwV)

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
-	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Personen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 WoGG) Wohnungseigentümer und Personen, die Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben. Eigentümer ist auch der Miteigentümer. Wohnen Miteigentümer in demselben Wohngebäude, so ist jeder Miteigentümer für den von ihm genutzten Wohnraum wohngeldberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Wohngebäude wohnen. (vgl. Teil A Nr. 3.25 WoGVwV) In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 1 WoGG ein Mietzuschuss und in den Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 2 WoGG ein Lastenzuschuss bewilligt wird. Entspricht die geleistete Zuschussart nicht dem angegebenen Besitz-/Wohnverhältnis nach § 3 WoGG, muss diese Angabe korrigiert werden. 	
Signatur 5:	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Mietzuschussberechtigte Heimbewohner</u> im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WoGG; vgl. Teil A Nr. 3.15 WoGVwV) 	
Signatur 6:	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige <u>mietzuschussberechtigte</u> Personen, <ul style="list-style-type: none"> - die durch die Obdachlosenbehörde in eine Obdachlosenunterkunft oder in Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn die Nutzungsentschädigung an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird (vgl. Teil A Nr. 3.13 Nr. 5 WoGVwV) - die nicht im Heim im Sinne des Heimgesetzes oder vergleichbarer Gesetze der Länder, sondern z. B. in sog. Lehrlingsheimen, in Einrichtungen und Heimen, die nach dem SGB VIII gefördert werden, oder in SOS-Kinderdörfern untergebracht sind, wenn sie selbst Anspruchsberechtigte aus dem Heimvertrag sind (vgl. Teil A Nr. 3.13 Nr. 6 WoGVwV). 	

EF 11 leer

Art der Förderung des Wohnraums

EF 12 Art der Förderung des Wohnraums (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 WoGG)
Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert..... 1
Wohnung ohne Förderung 2

Öffentliche Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder ist jede Art der Förderung aus öffentlichen Haushalten, die zu einer Mietbindung führt (Teil A Nr. 35.14 Abs. 3 WoGVwV).

EF 13	leer
EF 14	leer

Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes

EF 15	Tatsächlich genutzte Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes in m ² ohne Dezimalstellen (zu ermitteln aus Gesamtfläche der Wohnung in m ² <u>minus</u> untervermietete oder einem anderen überlassene Fläche in qm und ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzte Fläche in qm)
-------	---

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Wohnfläche in EF 51 erfasst.

Die tatsächlich selbst genutzte Wohnfläche ist die auf volle Quadratmeter gerundete Grundfläche der einzelnen Räume abzüglich der Fläche, die auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wurde. Im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG ist die Wohnfläche um den Anteil der Wohnfläche zu mindern, die dem Anteil der mitbewohnenden Person an der Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht (vgl. Teil A Nr. 11.24 WoGVwV). Der auf den ungenutzten oder leer stehenden Teil des Wohnraumes entfallende Teil der Wohnfläche ist als „tatsächlich genutzt“ zu berücksichtigen (vgl. Teil A Nr. 11.12 WoGVwV)

Zur Gesamtwohnfläche rechnen alle Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Dazu zählen auch Küchen, Bäder/Duschräume, Toiletten, Wohnungsflure, Mansarden u. ä.; dagegen bleiben Nichtwohnräume (Keller, Waschküchen, Dachböden, Speicher, Abstell- und Vorratsräume außerhalb der Wohnung, Hausflure, Garagen, Stallungen u. ä.) außer Betracht. Bei Mietern ist die Fläche der Wohnung in der Regel aus dem Mietvertrag ersichtlich.

In der Wohngeldstatistik wird eine tatsächlich genutzte Wohnfläche bis höchstens 299 m² zugelassen.

Miete bzw. Mietwert/Belastung**EF 16 Bruttokaltmiete, Mietwert/Belastung des reinen Wohngeldhaushaltes für die tatsächlich genutzte Wohnfläche der Wohnung (EUR gerundet).....**

Hinweis: *Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt-zuzurechnende anteilige Miete in EF 52 erfasst.*

In EF 16 ist die Miete oder Belastung zu erfassen, die sich nach § 9 oder 10 WoGG, vorbehaltlich des Abzuges nach § 11 Abs. 2 und 3 WoGG, ergibt.

Bei der Berechnung des Wohngeldes wird diese Miete oder Belastung - jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG **zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG** - berücksichtigt.

Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG (Heimbewohner) ist der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG **zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG** zu berücksichtigen (EF 10 = 5).

Miete (§ 9 WoGG, bruttokalt; EF 10 = 1, 2, 3, 6)

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur zuschussfähigen Miete gehören auch bestimmte Umlagen, Zuschläge und Vergütungen, z. B. Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung, der Treppenbeleuchtung, der Fahrstuhlbenutzung u. ä. Dies gilt auch, wenn diese Beträge infolge eines Mietvertrages oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht direkt an den Vermieter, sondern an einen Dritten (z. B. die Gemeinde) zu zahlen sind (vgl. Nummern 9.11 bis 9.16 WoGVwV). Die Miete nach § 9 WoGG entspricht damit in etwa der Bruttokaltmiete.

Bei der Ermittlung der Miete nach Absatz 1 bleiben folgende Kosten und Vergütungen außer Betracht:

1. Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. die Kosten der Haushaltsenergie, soweit sie nicht von den Nummern 1 und 2 erfasst sind,
4. Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge.

Ergeben sich diese Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind Pauschbeträge abzusetzen.

Nicht zur Miete nach § 9 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge):

- anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- anteilige Miete für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (vgl. Teil A Nr. 11.24 WoGVwV),
- anteilige Miete für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (vgl. Teil A Nr.11.25 WoGVwV)
- Mietanteil, der durch Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete gedeckt ist (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 WoGG und Teil A Nummern 11.26 und 11.27 WoGVwV).

Sind die nicht zuschussfähigen Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne dass ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist oder ermittelt werden kann, so bleiben sie in Höhe der in § 6 WoGV festgelegten Pauschalen außer Betracht. Diese betragen für die Heizungskosten 1,25 EUR monatlich je m² Wohnfläche. Für die Warmwasserversorgung betragen sie 9 EUR für eine Bewohnerin

oder einen Bewohner, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 17 EUR und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 3 EUR monatlich. Weitere Pauschalen gibt es für die übrigen Kosten der Haushaltsenergie für eine Bewohnerin oder einen Bewohner 41 Euro monatlich, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 74 Euro monatlich und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 15 Euro monatlich. Für die Überlassung einer Garage bleiben 36 Euro monatlich; für die Überlassung eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen 25 Euro monatlich außer Betracht.

Im Falle der Wohngeldberechtigung für Wohnraum im eigenen Haus nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 WoGG (EF 10 = 3) tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des betreffenden Wohnraums. Als Mietwert gilt der Betrag, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 WoGV). Kann ein Vergleichsbetrag nicht zu Grunde gelegt werden, ist der Mietwert zu schätzen (§ 7 Abs. 2 WoGV). In diesem Falle ist höchstens die preisrechtlich zulässige Miete zu Grunde zu legen, wenn die Vermietung des Wohnraumes im eigenem Haus preisrechtlichen Vorschriften unterliegt (Teil A Nr. 9.31 WoGVwV).

Belastung (§ 10 WoGG; EF 10 = 4)

Belastung sind die Kosten für den Kapitaleinsatz und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe. Die Belastung ist in einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln (siehe auch §§ 8 bis 15 WoGV).

In den Fällen, in denen schon die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG erreicht oder übersteigt, sind die Werte in EF 16 und EF 18 gleich (siehe Erläuterung zu EF 18).

Zur **Belastung aus dem Kapitaleinsatz** gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungsbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel (§ 12 WoGV). Zur **Belastung aus der Bewirtschaftung** rechnen Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten (§ 13 WoGV).

Nicht zur Belastung nach § 10 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge)

- anteilige Belastung für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- anteilige Belastung für Wohnraum, der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird,
- anteilige Belastung für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 WoGG und Teil A Nummer 11.25 WoGVwV)
- Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung gedeckt ist (vgl. Teil A Nummern 11.26 und 11.27 WoGVwV).

Für eine Garage oder einen Stellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen gilt hinsichtlich der außer Betracht bleibenden Belastung § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV entsprechend. Ist die Garage oder der Stellplatz einem anderen gegen ein höheres Entgelt überlassen als zu den in § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV genannten Beträgen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

In der Wohngeldstatistik wird eine Miete/Belastung bis höchstens 4 000 EUR monatlich zugelassen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.

Höchstbetrag für Miete/Belastung

EF 17 Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG
für reinen Wohngeldhaushalt **zzgl. Klimakomponente**EUR

Hinweis: *Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird der dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Höchstbetrag in EF 53 erfasst.*

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Bei der Leistung des Wohngeldes wird die nach § 9 oder 10 WoGG ermittelte Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie den maßgebenden Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG **zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG** übersteigt.

Die Höchstbeträge hängen von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Mietstufe der betreffenden Gemeinde ab (siehe im Einzelnen unter den angesprochenen Stichworten). Die Höchstbeträge **zuzüglich der Klimakomponente** steigen mit zunehmender Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und Mietstufe. Der Höchstbetrag hängt somit von EF 3 und EF 19 ab.

In der Wohngeldstatistik werden Höchstbeträge für Miete/Belastung nach § 12 Abs. 1 WoGG bis höchstens **3 800** EUR (Maximalbetrag bei 20 Haushaltsmitgliedern) monatlich zugelassen.

Tatsächliche Belastung

EF 18 tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung des reinen Wohngeld-Haushaltes (Lastenzuschuss) EUR.....

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Belastung in EF 54 erfasst.

Bei Lastenzuschussempfängern (EF 10 = 4) wird in EF 18 erfasst, wie hoch die **tatsächliche** Belastung aus Kapitaldienst ist. Dazu gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungskostenbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel (§ 12 WoGV). Der Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastungen gedeckt ist, ist dabei abzuziehen.

Damit kann festgestellt werden, wie hoch der Anteil des Kapitaldienstes an der Belastung der Lastenzuschussempfängern ist.

Wenn eine vollständige Wohngeld-Lastenberechnung erfolgt, muss die tatsächliche Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung (EF 16) mindestens gleich hoch oder höher sein als die tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung (EF 18).

Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG erreicht oder übersteigt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG). Der hier in EF 18 eingegebene Betrag der Belastung aus Zinsen und Tilgung soll in diesen Fällen sowohl in EF 16, als auch in EF 18 ausgewiesen werden, damit klar zu erkennen ist, dass es sich um die Bewilligung eines Lastenzuschusses im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG handelt. Der eingegebene Betrag in EF 18 kann in diesen Fällen niedriger als die nicht vollständig erfasste tatsächliche Belastung sein, muss aber den Höchstbetrag (EF 17) übersteigen.

Die Belastung aus der Bewirtschaftung von Wohnraum wird in diesem Falle nicht erfasst.

Haushaltsmitglieder

EF 19	Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt
EF 20	leer
EF 21	Anzahl der verstorbenen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 WoGG

Hinweis: Bei Mischhaushalten wird die Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt unter EF 55 und die Anzahl der nach § 7 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder unter EF 56 erfasst.

Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person.

Haushaltsmitglieder sind auch die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1- 6 WoGG genannten Personen, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist (vgl. Teil A Nummern 5.11 bis 5.41 WoGVwV).

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das heißt, in EF 19 ist das verstorbene Haushaltsmitglied für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat mitzuzählen. Dies gilt nicht mehr, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Wohnung aufgegeben wird, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht oder der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Abs. 1 WoGG mindestens teilweise berücksichtigt wird (vgl. § 6 Abs. 2 WoGG).

Die Frist endet mit Ablauf des 12. Monats nach dem Sterbemonat ohne Rücksicht darauf, ob und wann innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Wohngeld für die im Zeitpunkt des Todesfalls bewohnte Wohnung gestellt wird (vgl. Teil A Nummer 6.21 Abs. 1 WoGVwV).

verstorbene zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (reine Wohngeldhaushalte und Mischhaushalte)

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist es neben der Erfassung in EF 19 auch in EF 21 zu erfassen.

Trifft § 6 Abs. 2 WoGG (Tod von zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern) nicht zu, so bleibt EF 21 leer.

Achtung:

Die in EF 21 ausgewiesene Zahl dient dem Nachweis, wie viele Todesfall-Leistungen angefallen sind und ist in EF 19 bereits enthalten.

Einkommen, alle

EF 22 Einkommen des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) nach §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)

Einzel in EF 58U4, EF 59U4 – EF 76U4

EF 23 Einkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person)) gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§§ 14 und 15 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der pauschalen Abzüge und Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 16 bis 18 WoGG. Einnahmen im Sinne des § 14 Abs. 3 WoGG bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Zum Jahreseinkommen gehören steuerpflichtige Einkünfte nach § 14 Abs. 1 WoGG und die steuerfreien Einnahmen, die in § 14 Abs. 2 WoGG aufgeführt sind.

Zu den steuerpflichtigen positiven Einkünften i.S.d. § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zählen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Teil A Nr. 14.102 WoGVwV),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Teil A Nr. 14.103 WoGVwV),
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Teil A Nr. 14.104 WoGVwV),
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 EStG sind u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst; ferner gehören dazu Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder nicht (Teil A Nr. 14.107 WoGVwV),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 EStG, insbesondere Gewinnanteile (Dividenden), Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen (Teil A Nr. 14.109 WoGVwV),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Teil A Nr. 14.110 WoGVwV),
- sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG (Teil A Nr. 14.111 WoGVwV).

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG). Der Gewinn, der zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählt, kann vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts abweichen (Teil A Nrn. 14.105 bis 14.106 WoGVwV).

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens sind bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Renten (für den Ertragsanteil) die Werbungskosten und bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus selbstständiger Arbeit die Betriebsausgaben.

Zur Abgeltung der Werbungskosten wird bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit der Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG (z. Zt. jährlich **1 230** EUR bzw. **102,50** EUR pro Monat / bei Versorgungsbezügen jährlich 102 EUR = mtl. 8,50 EUR) abgesetzt. Entstehen höhere Werbungskosten i.S.d. § 9 EStG, sind sie in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen (vgl. im Einzelnen Teil A Nr. 14.112 und 14.113 WoGVwV).

Für die Abgeltung der Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften i. S. d. § 22 EStG wird auf Teil A Nr. 14.111 Abs. 2 WoGVwV verwiesen.

Bei anderen Einkommensarten werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben i.S.d. § 4 EStG abgesetzt. Die Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind. Werbungskosten für eine Einkunftsart können nur bis zur Höhe des jeweiligen Einnahmen abgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass bei Einkünften aus Kapitalvermögen der nach § 20 Abs. 9 EStG als Werbungskosten abzusetzende Sparer-Pauschbetrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG zum Jahreseinkommen rechnet, soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen 100 Euro übersteigen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist (vgl. Teil A Nummern 15.01 bis 15.41 WoGVwV).

In der Wohngeldstatistik wird für den (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) und für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder jeweils ein Gesamtbeitrag der monatlichen Einnahmen von 0 bis höchstens **8 700** EUR als wahrscheinlich angesehen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.

In EF 22 wird das Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) eingetragen, in EF 23 wird die Summe der Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder eingetragen; auch hier ist in jedem Fall ein Zahlenwert einzugeben. Die Abzüge nach § 16, Freibeträge nach § 17, **17a** und die Abzugsbeträge nach § 18 WoGG sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Die einzelnen Beträge für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied werden in den EF 58U4, EF 59U4 bis EF 76U4 erfasst.

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
EF 24	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall	
EF 24 U1 Letzter Stand (von den Meldestellen zu belegen) 0 Alter Stand (Überprüfung und Neu-Belegung innerhalb der PL) 1	
EF 24 U2	leer	
EF 25	leer	

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Berichtsstellen das EF 24 U1 mit „0“ vorbelegt liefern.

Die damit nicht mehr aktuellste Meldung im Falle von Mehrfachmeldungen zu einem Wohngeldfall innerhalb eines Quartals wird in der PL auf „1“ (= alter Stand) geändert.

Abzugsbeträge nach § 16 WoGG

EF 26	Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG	
	10 v.H. nach § 16 Nr. 1 od. Nr. 2 od. Nr. 3	1
	20 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 1 und Nr. 3 oder Nr. 2 und Nr. 3	2
	30 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3	3
	Kein Abzug nach § 16	0
	6 v.H. (nur wenn EF40 = 8)	4

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF 58U5, EF 59U5, EF 76U5)

EF 27 leer

EF 28 Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen)
Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF 58U6, EF 59U6, bis EF 76U6)

EF 29 Pauschaler Abzug der zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern
(ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person)) nach § 16 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

Für jeden Belastungsfaktor – Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung - wird ein gleich hoher Satz in Höhe von jeweils 10 v. H. von dem nach §§ 14 und 15 WoGG ermittelten Einkommen abgezogen. Fallen alle drei Belastungsfaktoren an, können maximal 30 v. H. abgezogen werden. Beiträge zur privaten Altersvorsorge führen nur dann nicht zu einem Abzug, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie oder drittfinanzierte Alterssicherung (z.B. bei Beamten) besteht. Werden nur Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung oder die gesetzliche Pflegeversicherung entrichtet, ist kein Abzug nach § 16 Satz 1 Nummer 2 WoGG möglich (siehe Teil A Nr. 16.12 WoGVwV).

In den EF 28 und EF 29 ist jeweils ein Zahlenwert (0000 bis **4 000** EUR in EF 28) einzutragen. EF 29 ist gleich die Summe der Einzelwerte der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF 58U6, EF 59U6 bis EF 76U6.

Freibeträge nach § 17 WoGG und Abzugsbeträge nach § 18 WoGG

EF 30	Anzahl der schwerbehinderte Menschen nach § 17 Nr. 1
EF 31	Anzahl der schwerbehinderte Menschen nach § 17 Nr. 2 (nur belegt,..... wenn EF 40 = 2; sonst leer).....
EF 32	Anzahl der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach § 17 Nr. 3 wenn EF 40 = 2 nach § 17 Nr. 2 wenn EF 40 = 1
EF 33	Anzahl der Kinder mit eigenem Einkommen nach..... nach § 17 Nr. 5 wenn EF 40 = 2 nach § 17 Nr. 4 wenn EF 40 = 1
EF 34	Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 (Monatsbetrag in EUR gerundet)
Zu EF 30	Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, ein Freibetrag von jährlich 1 800 EUR abgesetzt (§ 17 Nr. 1 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.1 und 17.03.2 WoGVwV).
Zu EF 31	leer
Zu EF 32	Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist, ein Betrag von jährlich 750 EUR abgesetzt (§ 17 Nr. 2 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.3 WoGVwV).
Zu EF 33	Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes abzuziehen, jährlich höchstens 1200 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist. Der nicht in Anspruch genommene Freibetrag wird bei anderen Haushaltsmitgliedern nicht berücksichtigt (§ 17 Nr. 4 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.5 WoGVwV).
Zu EF 34	Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abzuziehen. Liegt keines der vorgenannten Dokumente vor, sind die zu erwartenden Unterhaltsleistungen wie folgt abzuziehen: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3 000 EUR jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet bzw. für ein Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil (vgl. § 5 Abs. 4 WoGG), - bis zu 6 000 EUR jährlich für einen früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine frühere Ehe- oder Lebenspartnerin, der oder die kein Haushaltsmitglied ist, - bis zu 3 000 EUR jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist (§ 18 Nr. 4 WoGG) (vgl. auch Teil A Nr. 18.01 bis 18.12 WoGVwV). Die Eingabefelder 30, 31, 32, 33 und 34 bleiben leer, wenn diese Freibeträge nicht abgesetzt werden können.

Gesamteinkommen

EF 35 Monatliches Gesamteinkommen gemäß § 13 WoGG
(in EUR gerundet)

Das monatliche Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des Gesamteinkommens. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§ 14 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Freibeträge (§ 17 WoGG) und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG).

Hinsichtlich des zu Grunde liegenden Bruttoeinkommens vergleiche die Anmerkungen zu EF 22 bzw. 23, im Zusammenhang mit den nicht zu berücksichtigenden Beträgen nach

§ 16 WoGG siehe EF 26 - 29,

§ 17 und 18 WoGG siehe EF 30 – 34 sowie EF 49.

Die o. g. Beträge werden in der Wohngeldstatistik gesondert erfasst. Zum Jahreseinkommen gehören nicht die in § 14 Abs. 3 WoGG genannten Beträge .

In der Wohngeldstatistik wird ein monatliches Gesamteinkommen bis höchstens 7 300 EUR als wahrscheinlich angesehen. Es ist ein entsprechender Zahlenwert (0000 – 8 700) einzusetzen.

Das monatliche Gesamteinkommen geht gemäß Anlage 2 des WoGG als Y in die Wohngeldformel ein (siehe EF 38).

Entscheidung

EF 36

Art der Entscheidung:.....

Ablehnung des Erhöhungsantrages nach § 27 Abs. 1 WoGG bzw. Wohngeldanspruch ändert sich nicht (§ 27 Abs. 2 WoGG).....	0
Erstbewilligung	1
Wiederholungsbewilligung.....	2
Erhöhung nach § 27 Abs. 1 WoGG	3
Sonstige Entscheidungen.....	4
Wegfall nach §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 WoGG, Rücknahme/Wegfall nach § 45 SGB X, Entziehung nach § 66 SGB I	5
Ablehnung nach §§ 20, 21 WoGG, § 66 SGB I (Versagung) bzw. nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast.....	6
Mitteilung über eine Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 3 WoGG	7
Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2 WoGG	8
Mitteilung über Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 WoGG	9

Inhalte der einzelnen Signaturen:

Hinweis: Eine noch differenziertere Erfassung und Beschreibung dieses Merkmals erfolgt in EF 39 U2.

- Signatur 0: Der Erhöhungsantrag wird nach **§ 27 Abs. 1 WoGG abgelehnt**, wenn die dort genannten Bedingungen zu keiner Erhöhung des Wohngeldes führen. Ergibt die Überprüfung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG, dass sich der **Wohngeldanspruch nicht ändert**, so ist so ist ebenfalls die „0“ zu signieren.
- Signatur 1: Eine **Erstbewilligung** erfolgt auf Erstantrag, d. h. wenn der Antragsteller (die wohngeldberechtigte Person) erstmalig bei der Wohngeldbehörde einen Wohngeldantrag für eine bestimmte Wohnung stellt sowie in den Fällen, in denen es sich nicht um einen Weiterleistungsantrag handelt. (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 1 i. V. m. Nr. 22.41 WoGVwV).
- Signatur 2: Eine **Wiederholungsbewilligung** erfolgt auf einen Weiterleistungsantrag, wenn für denselben Wohnraum für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut ein Wohngeldantrag gestellt wird und sich der neue Bewilligungszeitraum ohne Unterbrechung an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 2 i. V. m. Nr. 22.41 WoGVwV).
- Signatur 3: Die **Bewilligung eines höheren Wohngeldes** erfolgt nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person (vgl. Teil A Nr. 27.11 WoGVwV).
- Signatur 4: Zu den **sonstigen Entscheidungen** rechnen im Wesentlichen Entscheidungen
- nach § 38 SGB X (offenbare Unrichtigkeiten),
 - nach § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Bescheides) und
 - über Fälle nach § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Bescheides (vgl. Teil C Nr. 45.01 WoGVwV),
 - nach § 104 SGB X i. V. mit Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (5C-8/13), die zur **Verringerung** des Wohngeldanspruchs führen.

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Signatur 5:	<p>Der Wohngeldanspruch kann nach § 27 Abs. 2 WoGG vollständig wegfallen.</p> <p>Der Wohngeldanspruch fällt bei zweckwidriger Verwendung des Wohngeldes ganz oder teilweise weg (§ 28 Abs. 2 WoGG).</p> <p>Der Wohngeldanspruch kann nach § 66 SGB I in Verbindung mit § 60 – 62, 65 SGB I entzogen werden (vgl. Teil B Nr. 66.01 WoGVwV).</p> <p>Der Wohngeldanspruch entfällt aufgrund einer Entscheidung nach § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) (vgl. Teil C Nr. 45.01 WoGVwV).</p>	
Signatur 6:	<p>Eine Ablehnung des Antrags auf Wohngeld erfolgt nach § 20 WoGG, wenn kein Wohngeldanspruch besteht, weil eine der in § 20 Abs. 1 oder 2 WoGG genannten Bedingungen erfüllt ist (vgl. Teil A Nummern 20.11 bzw. 20.21 WoGVwV)</p> <p>Eine Ablehnung des Erst- oder Weiterleistungsantrages auf Wohngeld erfolgt ebenfalls, wenn einer der in § 21 WoGG genannten Gründe vorliegt (vgl. Teil A Nr. 21.31 bis 21.37 WoGVwV).</p> <p>Eine Versagung erfolgt nach § 66 SGB I bei mangelnder Mitwirkung (Teil A Nr. 15.01 Abs. 2 und Teil B Nr. 66.01 WoGVwV).</p> <p>Eine Ablehnung kann auch nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast erfolgen.</p>	
Signatur 7:	<p>Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam, weil mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach §§ 7 oder 8 Abs.1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 3 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nr. 28.01 Abs. 1 WoGVwV).</p>	
Signatur 8:	<p>Eine Überprüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG kann ergeben, dass sich der Wohngeldanspruch mindert (vgl. Teil A Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 1 WoGVwV).</p>	
Signatur 9:	<p>Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam, weil kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr die Wohnung nutzt (§ 28 Abs. 1 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nr. 28.01 Abs. 1 WoGVwV).</p>	

Besondere Hinweise

Bei einer positiven Entscheidung oder Verminderung (d. h. EF 36 = 1 – 4, 8) sind **alle** Eingabefelder entsprechend dem jeweiligen Fall zu signieren.

Bei einem „Wegfall“ oder bei einer „Unwirksamkeit“ (EF 36 = 5, 7, 9) oder „keiner neuen Entscheidung“ (EF 36 = 0) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren :

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 4 = Beginn des Bewilligungszeitraums (=Beginn des Wegfalls)
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung
- EF39U2 = Art des Entscheids (erweitert)

Bei Ablehnungen und Versagungen (EF 36 = 6) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren:

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung
- EF39U2 = Art des Entscheids (erweitert)

Berechnung, Datum

EF 37	Monat, Jahr und Tag der Berechnung	
EF 37 U1	Monat:	
	Januar.....	01

	Dezember.....	12
EF 37 U2	Jahr: alle vier Stellen des Jahres	
EF 37 U3	Tag	

In der Wohngeldstatistik werden der Monat, alle vier Stellen des Jahres und der Tag der Wohngeldberechnung erfasst.

Der Berechnungszeitraum darf nicht mehr als **18 Monate** vor Beginn des Bewilligungszeitraums liegen.

Wohngeldbetrag

EF 38	Wohngeldbetrag
EF 38 U1	in Euro
EF 38 U2	leer.....

Die Höhe des ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschusses für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$$1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ Euro}$$

(§ 19 Abs. 1 Satz 1 WoGG).

“M“ ist die zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro.

“Y“ ist das monatliche Gesamteinkommen in Euro (EF 35).

“a“, „b“, „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 1 des WoGG.

Die zur Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der dem Wohngeldgesetz beigefügten **Anlage 3** ergibt (§ 19 Abs. 2 WoGG).

Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das dreizehnte und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach § 19 Abs. 1 und 2 WoGG berechnete monatliche Wohngeld um jeweils **57** Euro, höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

In der Wohngeldstatistik wird ein monatlicher Wohngeldbetrag von 10 EUR bis **3 000** EUR als wahrscheinlich angesehen. Im Einzelfall darf der Wohngeldbetrag nicht höher sein als die tatsächliche Miete/Belastung bzw. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung. Bei negativer Entscheidung über den Wohngeldantrag (Wegfall, Ablehnung bzw. sonstige negative Entscheidung) darf kein Wohngeldbetrag angegeben sein; Eingabefeld 38 bleibt dann leer.

EF 39	Art des Entscheids	
EF 39U1	leer	
EF 39U2	Art des Entscheids (erweitert ab 1. Quartal 2017)	
	Erstbewilligung	01
	Wiederholungsbewilligung	02
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Abs. 1	03
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Abs. 1	04
	Wohngeldanspruch ändert sich nicht § 27 Abs. 2	05
	Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2	06
	Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 27 Abs. 2	07
	Ablehnung nach § 20 Abs. 1	08
	Ablehnung nach § 20 Abs. 2	09
	Mitteilung über Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1	10
	Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 3	11
	Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 28 Abs. 2	12
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag	13
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Weiterleistungsantrag	14
	Entscheidung nach § 38 SGB X (offenb. Unrichtigkeit)	15
	Rücknahme nach § 44 SGB X (nicht begünstigender Verwaltungsakt)	16
	Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Verringerung)	17
	Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Wegfall)	18
	Entscheidung nach § 104 SGB X i.V.m. Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (5C-8/13)	19
	Entscheidung nach § 66 SGB I (Versagung)	20
	Entscheidung nach § 66 SGB I (Entziehung)	21
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	22

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 01: Eine **Erstbewilligung** erfolgt auf Erstantrag, d. h. wenn der Antragsteller (die wohngeldberechtigte Person) erstmalig bei der Wohngeldbehörde einen Wohngeldantrag für eine bestimmte Wohnung stellt sowie in den Fällen, in denen es sich nicht um einen Weiterleistungsantrag handelt. (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 1 i. V. m. Nr. 22.41 WoGVwV). *[Signatur 1 in EF 36]*
- Signatur 02: Eine **Wiederholungsbewilligung** erfolgt auf einen Weiterleistungsantrag, wenn für denselben Wohnraum für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut ein Wohngeldantrag gestellt wird und sich der neue Bewilligungszeitraum ohne Unterbrechung an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt (vgl. Teil A Nr. 35.11 Abs. 2 i. V. m. Nr. 22.41 WoGVwV). *[Signatur 2 in EF 36]*
- Signatur 03: Die **Bewilligung eines höheren Wohngeldes** erfolgt nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person (vgl. Teil A Nr. 27.11 WoGVwV). *[Signatur 3 in EF 36]*

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Signatur 04:	Die Ablehnung eines Erhöhungsantrages auf Wohngeld erfolgt, wenn sich bei der Neuberechnung ein gleich hohes oder ein geringeres Wohngeld ergibt (vgl. Teil A Nr. 27.14 WoGVwV).	<i>[Signatur 0 in EF 36]</i>
Signatur 05:	Ergibt eine Überprüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG, dass sich der Wohngeldanspruch nicht ändert , ist hierüber in der Regel ein Bescheid zu erteilen (vgl. Teil A Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 2 WoGVwV).	<i>[Signatur 0 in EF 36]</i>
Signatur 06:	Eine Überprüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG ergibt, dass sich der Wohngeldanspruch mindert (vgl. Teil A Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 8 in EF 36]</i>
Signatur 07:	Eine Überprüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG ergibt, dass der Wohngeldanspruch vollständig wegfällt (vgl. Teil A Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 5 in EF 36]</i>
Signatur 08:	Besteht für alle Haushaltsmitglieder ein Anspruch auf Leistungen nach § 13 bzw. § 17 Abs. 1 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) ist der Wohngeldantrag nach § 20 Abs. 1 WoGG abzulehnen (vgl. Teil A Nr. 20.11 WoGVwV).	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 09:	Haben alle Haushaltsmitglieder einen Anspruch auf eine der in § 20 Abs. 2 WoGG genannte Leistung für die Ausbildung ist der Wohngeldantrag nach § 20 Abs. 2 WoGG abzulehnen (vgl. Teil A Nr. 20.21 WoGVwV).	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 10:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam , weil kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr die Wohnung nutzt (§ 28 Abs. 1 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nr. 28.01 Abs. 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 9 in EF 36]</i>
Signatur 11:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam , weil mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach §§ 7 oder 8 Abs.1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 3 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nr. 28.01 Abs. 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 7 in EF 36]</i>
Signatur 12:	Fällt der Wohngeldanspruch infolge der zweckwidrigen Verwendung des Wohngeldes weg (§ 28 Abs. 2 WoGG) , ist der betreffende Wohngeldbewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben (vgl. Teil A Nr. 28.02 WoGVwV).	<i>[Signatur 5 in EF 36]</i>
Signatur 13:	Ablehnung des Erstantrages , wenn einer der in § 21 WoGG genannten sonstigen Gründe vorliegt, die zu keinem Wohngeldanspruch führen. Das ist	
	<ul style="list-style-type: none"> • wenn das Wohngeld weniger als 10 EUR betragen würde; das gilt auch, wenn z. B. das errechnete Wohngeld etwa wegen zu hohem Gesamteinkommen gleich null ist. • wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 von Wohngeld ausgeschlossen sind oder • soweit die Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens (vgl. Teil A Nr. 21.31 bis 21.37 WoGVwV). 	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 14:	Ablehnung des Weiterleistungsantrages , wenn einer der in § 21 WoGG genannten Gründe vorliegt, die zu keinem Wohngeldanspruch führen. Das ist	
	<ul style="list-style-type: none"> • wenn das Wohngeld weniger als 10 EUR betragen würde; das gilt auch, wenn z. B. das errechnete Wohngeld etwa wegen zu hohem Gesamteinkommen gleich null ist. • wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 von Wohngeld ausgeschlossen sind oder 	

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
	<ul style="list-style-type: none"> soweit die Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens (vgl. Teil A Nr. 21.31 bis 21.37 WoGVwV). <i>[Signatur 6 in EF 36]</i> 	
Signatur 15:	Die Wohngeldbehörde kann offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) jederzeit nach § 38 SGB X berichtigen . <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 16:	Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Wohngeldbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit Wohngeld zu Unrecht nicht erbracht worden ist, ist der Wohngeldbescheid nach § 44 SGB X zurückzunehmen und über den Wohngeldanspruch neu zu entscheiden. <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 17:	Soweit ein Wohngeldbewilligungsbescheid (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 in § 45 SGB X teilweise (Verringerung des Wohngeldanspruchs) mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (vgl. Teil C Nr. 45.01 WoGVwV). <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 18:	Soweit ein Wohngeldbewilligungsbescheid (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 in § 45 SGB X ganz (Wegfall des Wohngeldanspruchs) mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (vgl. Teil C Nr. 45.01 WoGVwV). <i>[Signatur 5 in EF 36]</i>	
Signatur 19:	Entscheidung nach § 104 SGB X i. V. m. Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 – Az.: 5C-8/13 ; Erstattung aufgrund eines errechneten Wohngeldanspruchs für die Vergangenheit ohne Antrag. <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 20:	Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen (§ 66 SGB I) , soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (vgl. Teil A Nr. 15.01 Abs. 2 und Teil B Nr. 66.01 WoGVwV). <i>[Signatur 6 in EF 36]</i>	
Signatur 21:	Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung entziehen (§ 66 SGB I) , soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (vgl. Teil B Nr. 66.01 WoGVwV). <i>[Signatur 5 in EF 36]</i>	
Signatur 22:	Die Wohngeldbehörde kann den Wohngeldantrag nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast ablehnen oder das Wohngeld der Höhe nach begrenzen, wenn sie überzeugt ist, dass sich die Einnahmen – auch durch Mitwirkung des Haushaltsmitgliedes – nicht vollständig ermitteln lassen (vgl. Teil B Nr. 66.01 WoGVwV). Der Grundsatz der materiellen Beweislast ist ein allgemeiner Grundsatz des Sozialrechts. Danach belastet die Nichtbeweisbarkeit von Tatsachen denjenigen, der aus den Tatsachen ein Recht herleiten will. In Anlehnung an § 286 ZPO bzw. § 128 SGG gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. <i>[Signatur 6 in EF 36]</i>	

Berechnung, Rechtsgrundlage

EF 40	Berechnung erfolgte in der	
	- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG.....	1
	- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG (Entscheidung nach § 42a)	2
	- ab 01.01.2021 geltenden Fassung des WoGG	3
	- ab 01.01.2022 geltenden Fassung des WoGG	4
	- ab 01.01.2023 geltenden Fassung des WoGG	5
	- ab 01.01.2023 geltenden Fassung des WoGG; Entscheidung nach § 42d	6
	- ab 01.01.2011 geltenden Fassung des WoGG	7
	- ab 01.01.2013 geltenden Fassung des WoGG	8
	- ab 01.01.2020 geltenden Fassung des WoGG	9

In der Wohngeldstatistik wird der jeweilige Stand des Wohngeldgesetzes zum Zeitpunkt der Wohngeldberechnung erfragt.

Die Wohngeldberechnung kann erfolgen auf Grund des WoGG in der Fassung vom:

- Signatur 1 : 02.10.2015 (BGBl. I S. 1610) einschl. der nachfolgenden Fassungen vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) und 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500)
- Signatur 2 : 02.10.2015 (BGBl. I S. 1610); Entscheidung nach § 42a
- Signatur 3 : 09.12.2020 Artikel 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (BGBl. I S. 22855)
12.08.2020 Artikel 5 Grundrentengesetz (BGBl. I S. 1879)
15.05.2020 Artikel 1 Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO2BeprEntlG) (BGBl. I S. 1015)
- Signatur 4 : 03.06.2021 Artikel 1 Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV) (BGBl. I S. 1369)
- Signatur 5 : 05.12.2022 Artikel 1 des Wohngeld-Plus-Gesetzes (BGBl. I S. 2160) gültig ab 01.01.2023**
16.12.2022 Artikel 12 des Bürgergeld-Gesetzes (BGBl. I S. 2328) gültig ab 01.01.2023
- Signatur 6 : 05.12.2022 Artikel 1 des Wohngeld-Plus-Gesetzes (BGBl. I S. 2160) gültig ab 01.01.2023**
16.12.2022 Artikel 12 des Bürgergeld-Gesetzes (BGBl. I S. 2328) gültig ab 01.01.2023
Entscheidung nach § 42d WoGG
- Signatur 7 : 09.12.2010 (Artikel 22 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011, BGBl. I S. 1885, 1898), gültig ab 01.01.2011
- Signatur 8 : 09.11.2012 Drittes Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 2291)
- Signatur 9 : 15.05.2020 Artikel 1 Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO2BeprEntlG) (BGBl. I S. 1015)
30.11.2019 Artikel 1 Wohngeldstärkungsgesetz (WoGStärkG) (BGBl. I S. 1877)

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Abs. 1 WoGG).

Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Abs. 2 WoGG).

EF 41	leer
EF 42	Berichtsquartal und –jahr (QJJJ)
EF 43	leer
EF 44	Alter Wohngeldbetrag (in EUR gerundet) bei Veränderungen
EF 45	Fallzählung für Tab. 1 und Tab. 2

Das EF 42 muss von den Berichtsstellen ausgefüllt werden.

Die EF 44 und 45 werden mit dem Fortschreibungs-Programm " WOGF01" eingesetzt.

**Art der Einnahmen des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers
(wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt**

EF 46	Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) bezieht, hat beantragt oder gilt als Empfänger von	
	nicht besetzt	1
	Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II	2
	Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II	3
	Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WoGG)	4
	Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WoGG)	5
	Soziale Entschädigung nach SGB XIV (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WoGG)	6
	Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WoGG)	7
	Leistungen nach SGB VIII (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 WoGG)	8
	in allen übrigen Fällen	leer

EF 46 erfasst, welche Transferleistung ein vom Wohngeld ausgeschlossener Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt bezieht oder beantragt hat.

Inhalte der einzelnen Signaturen:

Signatur 2 bis 8:	Entsprechend den im WoGG genannten gesetzlichen Regelungen; unter Signatur 2 fallen das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (auch in den Fällen des § 25 SGB II), Leistungen des Verletztengeldes in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie als Zuschuss erbrachte Leistungen für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Wenn der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) Teil einer Bedarfsgemeinschaft ist, gilt er auch dann als Transferleistungsempfänger i. S. von § 7 Abs. 2 Satz 1 WoGG, wenn er keine Transferleistung erhält. Er ist statistisch dann der entsprechenden Transferleistung zuzuordnen. Ein Wohngeldantrag darf nicht abgelehnt und die wohngeldberechtigte Person an die Transferleistungsbehörden verwiesen werden, wenn die wohngeldberechtigte Person die Transferleistung nicht beantragt hat und nicht beantragen möchte (Teil A Nr. 7.11 WoGVwV) Kann durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden, siehe Teil A Nr. 7.15 WoGVwV. Wegen Wahlrecht zwischen Leistungen nach SGB II und Wohngeld (sog. Kinderwohngeld) siehe Teil A Nr. 7.16 WoGVwV. Das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren ist nicht für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen; die Berücksichtigung dieser Tatsache bei der entsprechenden Berechnung des gesamten Einkommens der Bedarfsgemeinschaft kann sich ergeben, dass die Kinder nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind und daher nicht mehr vom Wohngeld ausgeschlossen sind. (Teil A Nr. 7.17 WoGVwV) Zur gemeinsamen Bedarfsermittlung zwischen vom ALG II ausgeschlossenen Personen und anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft siehe Teil A Nr. 7.21 WoGVwV.
Signatur 1 oder leer:	betrifft alle anderen wohngeldberechtigten Personen, die keine der genannten Leistungen (und somit Wohngeld) erhalten.

Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)

EF 47	Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)	
	männlich	1
	weiblich	2
	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	3
	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	7

(künftig einzeln für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder neu in EF58U2, EF59U2, - EF77U2)

Am 13.12.2018 hat der Bundestag ein Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben beschlossen. Demnach kann ab sofort nach § 22 Absatz 3 PStG bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „männlich“ und „weiblich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ gewählt werden, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Eingabefelder für landesinterne Merkmale

EF 48

Das Eingabefeld 48 kann von den Ländern für landesinterne
Merkmale benutzt werden.

Freibetrag nach § 17 WoGG

EF 49	Alleinerziehenden-Freibetrag
	nach § 17 Nr. 4 (Anzahl der Kinder) wenn EF 40 = 2
	nach § 17 Nr. 3 (1=Mit Freibetrag; 0=Kein Freibetrag) wenn EF 40 = 1

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind 1320 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied abziehen, das ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und wenn mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird (§ 17 Nr. 3 WoGG i. V. m. Teil A Nr. 17.03.4 WoGVwV).

Das Eingabefeld 49 bleibt leer, wenn dieser Freibetrag nicht abgesetzt werden kann.

Beispiele:

In allen Beispielen haben die Kinder kein eigenes Einkommen.

- a) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 19 Jahre) ⇒ **1320 €**
- b) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ **1320 €**
- c) Alleinerziehende, nicht erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ **1320 €**
- d) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 1 Kind (16 Jahre) ⇒ **1320 €**

EF 50 leer

Anteil an der Wohnfläche

EF 51 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
an der Wohnfläche (im Mischhaushalt)
(§ 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1 WoGG)

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Wohnfläche wird auf die Ausführungen zu EF 15
verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende
Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushalts-
mitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Wohnfläche durch Division des betreffenden Betrages
durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Anteil an der Miete/Mietwert/Belastung

EF 52	pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung (im Mischhaushalt) (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1 WoGG)
-------	---

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung wird auf die Ausführungen zu EF 16 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Miete, dem Mietwert oder der Belastung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Wohngeldes wird diese Miete oder Belastung nur bis zum anteiligen Höchstbetrag zuzüglich der Klimakomponente berücksichtigt.

Anteil am Höchstbetrag

EF 53	pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder am Höchstbetrag (im Mischhaushalt) zuzüglich der Klimakomponente (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 2)
-------	---

Hinweis: Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Höchstbetrages wird auf die Ausführungen zu EF 17 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil des maßgebenden Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 WoGG **zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG** durch Division des maßgebenden Höchstbetrages **zuzüglich der Klimakomponente** durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln. Die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages **und der Klimakomponente** maßgebend.

Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung beim Lastenzuschuss

EF 54	pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der tatsächlichen Belastung an Zinsen und Tilgung (im Mischhaushalt) (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1)
-------	---

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Belastung aus Zinsen und Tilgung wird auf die Ausführungen zu EF 18 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Belastung aus Zinsen und Tilgung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt (bei Mischhaushalten)

EF 55 Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt

Hinweis: Bei der Ermittlung der Anzahl der Haushaltsmitglieder wird auf die Ausführungen zu EF 19 verwiesen.

In einem Mischhaushalt wird der wohngeldrechtliche Teilhaushalt aus den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern gebildet.

Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (EF 55) und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (EF56) ergibt die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.

Ausgeschlossene Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt

EF 56 Anzahl der Haushaltsmitglieder, die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind

EF 57 leer

Die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt – ggf. einschließlich des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) – bilden die Anzahl der ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder.

Freibeträge nach § 17a

EF 57F1	Freibetrag nach § 17a Abs. 1 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI erreicht haben (Monatsbetrag gerundet)
EF 57F2	Freibetrag nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erreicht haben (Monatsbetrag gerundet)
EF 57F3	Freibetrag nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI bestand, erreicht haben (Monatsbetrag gerundet)
EF 57F4	Freibetrag nach § 17a Abs. 2 Nr. 3 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, erreicht haben (Monatsbetrag gerundet)

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht hat, ein jährlicher Freibetrag abgezogen. Dieser beträgt 1 200 Euro vom jährlichen Einkommen aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden jährlichen Einkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens jedoch ein mit zwölf zu multiplizierender Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Grundrentenzeiten sind in den Eingabefeldern wie folgt definiert:

Zu EF 57U1	Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Zu EF 57U2	Grundrentenzeiten vergleichbare Zeiten in einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
Zu EF 57U3	Grundrentenzeiten vergleichbare Zeiten in einer Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestand
Zu EF 57U4	Grundrentenzeiten vergleichbare Zeiten in einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist

In den EF 57U1 bis EF 57U4 ist jeweils ein Zahlenwert (0000 bis 2000 EUR) einzutragen.

Die Freibeträge (Monatsbeträge) können auch in einem (beliebigen Feld) der vier Eingabefelder aufsummiert angegeben werden.

Die EF 57U1 bis EF 57U4 bleiben leer, wenn diese Freibeträge nicht abgesetzt werden können.

EF 77 leer

AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung

EF 78 AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung
(wird maschinell eingesetzt).....

Im Falle von regionalen Änderungen (Zusammenlegung oder Trennung von Gemeinden oder Kreisen) werden die Regionalangaben aus EF 1 ersetzt. EF 3 bleibt unverändert.

EF 79	leer	
Typisierung des Haupteinkommensbeziehers		
EF 80	Angaben des Haupteinkommensbeziehers (HEB) (wird maschinell ermittelt).....	
EF 80U1	HEB ist	
	Selbstständiger.....	1
	Arbeitnehmer / Beamter.....	3
	Rentner / Pensionär	5
	Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2	7
	Nrn. 27 – 29 WoGG	
	Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
	Zur Zeit arbeitslos	9
EF 80U2	Geschlecht.....	
	männlich	1
	weiblich	2
	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	3
	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	7
EF 80U3	Alter	
	Unter 18 Jahre	1
	18 bis unter 25 Jahre.....	2
	25 Jahre und älter	3
EF 80U4	Einkommen gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	
EF 80U5	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG	
	10 v.H. nach § 16 Nr. 1 od. Nr. 2 od. Nr. 3	1
	20 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 1 und Nr. 3 oder Nr. 2 und Nr. 3	2
	30 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3	3
	Kein Abzug nach § 16.....	0
	6 v.H. (nur wenn EF40 = 8)	4
EF 80U6	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	

Da die Ergebnisse der Wohngeldstatistik auch auf Basis des Haupteinkommensbeziehers ausgewertet werden sollen, erfolgt nach der Plausibilisierung die Ermittlung der Person mit dem höchsten Einkommen und anschließend die Übertragung der so ermittelten Daten des HEB in die EF 80U1 bis EF 80U6. Der Haupteinkommensbezieher wird nur aus den wohngeldberechtigten Personen ermittelt.

Erläuterungen zu EF 80U2: Siehe Erläuterungen zu EF 47.

Berichtsstellen-ID

BERSTELLE	IDENTIFIKATION BERICHTSSTELLE.....
BERSTELLEU1	Land
BERSTELLEU2	Regierungsbezirk
BERSTELLEU3	Kreis
BERSTELLEU4	Gemeinde
BERSTELLEU5	lfd. Nr. der Berichtsstelle innerhalb der Gemeinde oder leer (sofern nur eine Berichtsstelle vorhanden)

Wiederholte Feldgruppen (variable Anzahl)
Angaben für das 2. – 20. wohngeldberechtigte Haushaltsmitglied

EF 58	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied	
EF 58UG1	
EF 58U1	Haushaltsmitglied ist	
	Selbstständiger.....	1
	Arbeitnehmer / Beamter.....	3
	Rentner / Pensionär	5
	Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2	7
	Nrn. 27 – 29 WoGG	
	Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
	Zur Zeit arbeitslos	9
EF 58U2	Geschlecht.....	
	männlich	1
	weiblich	2
	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	3
	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	7
EF 58U3	Alter	
	Unter 18 Jahre	1
	18 bis unter 25 Jahre.....	2
	25 Jahre und älter	3
EF 58U4	Einkommen gemäß §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	
EF 58U5	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG	
	10 v.H. nach § 16 Nr. 1 od. Nr. 2 od. Nr. 3	1
	20 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 oder Nr. 1 und Nr. 3 oder Nr. 2 und Nr. 3	2
	30 v.H. nach § 16 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3	3
	Kein Abzug nach § 16.....	0
	6 v.H. (nur wenn EF40 = 8)	4
EF 58U6	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	
EF 58U7	frei.....	

Entsprechend der in EF 19 bzw. EF 55 angegebenen Anzahl der Haushaltsmitglieder sind die Eingabefelder ab EF 58U1 für alle **wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder** auszufüllen:

- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 19 minus 1
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst nicht wohngeldberechtigt ist
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55 minus 1, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst wohngeldberechtigt ist

(Beispiel:

In EF 19 sind 5 Haushaltsmitglieder angegeben. Vier variable Felder ab EF 58 sind mit ihren Unterfeldern U1 – U6 auszufüllen.)

Wichtig:

Wenn EF 21 mit einer Zahl signiert ist, müssen die Angaben für entsprechend viele Haushaltsmitglieder ausgefüllt werden.

Bei Verstorbenen werden für EF 58 die vorliegenden Angaben im Wohngeldfachverfahren verwendet. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- EF 58U1: sozialer Status 8 = Sonstige Nichterwerbsperson
- EF 58U4: Einkommen ist gleich null
- EF 58U5: kein Pauschalabzug
- EF 58U6: pauschaler Abzug ist gleich null

Für vom Wohngeld ausgeschlossene bzw. nicht wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder dürfen hier keine Angaben erfasst werden.

Erläuterungen zu EF 58U2: Siehe Erläuterungen zu EF 47.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat August 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 08/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 08/2025	-
@ 6 A 1 13	A I j/24	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie Jahr 2024 Erstergebnis	-
@ 6 A 1 14	A I j/23	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2023, Endergebnis, Revidierte Ergebnisse auf Basis Zensus 2022	-
@ 6 A 6 02	A VI j/24	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 31.12.2021 bis 31.12.2024	-
@ 6 C 1 06	C I j/24	Bestockte Rebflächen: Zwischenerhebung Jahr 2024	-
@ 6 F 2 02	F II j/24	Baugenehmigungen und Bauüberhang im Wohn- und Nichtwohnbau Jahr 2024	-
@ 6 G 4 01	G IV mon-05/25	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2025, Januar bis Mai 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-03/25	Binnenschifffahrt März 2025	-
@ 6 H 2 01	H II m-04/25	Binnenschifffahrt April 2025	-

¹ Seit Januar 2025 erscheinen die Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare und werden nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung gestellt.

 = Printversion der Veröffentlichung
 = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 6K701



K VII
j/24